

BAGüs-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2023



Impressum



Erstellt durch con_sens für:
**Bundesarbeitsgemeinschaft der
 überörtlichen Träger der Sozialhilfe und
 der Eingliederungshilfe (BAGüS)**

Dr.-Simons-Str. 2
 50679 Köln
 Tel. 0221-809 6417
 www.bagues.de
 © 2023 BAGüS/con_sens

Das con_sens-Projektteam:

Corinna Mantaj
 Hans-Peter Schütz-Sehring
 Lilian Das
 Dennis Döschner

mit fachlicher Unterstützung durch die
BAGüS-Projektsteuerungsgruppe
 Carsten Mertins (BAGüS Geschäftsführer)
 Astrid Heithoff (LV Westfalen-Lippe)
 Gabriele Hörmle (KVJS Baden-Württemberg)
 Martina Krause (LV Rheinland)
 Dr. Andreas Jürgens (LWV Hessen)
 Frau Annette Turré (SOZAG Sachsen-Anhalt)

Fassung:

03.04.2023

Titelblatt/Umschlag:

BAGüS / Drees + Riggers GbR / 48145 Münster

Piktogramme:

Entypo v. 2.0
 Daniel Bruce CC BY-SA 2012

con_sens

Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH
 Rothenbaumchaussee 11 • D-20148 Hamburg
 Tel.: 040 – 688 76 86-0 • Fax: 040 – 688 76 86-29
 consens@consens-consulting.de
 www.consens-consulting.de

Inhaltsverzeichnis

1	Zentrale Ergebnisse	5
2	Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Sozialen Teilhabe	9
2.1.	Assistenzleistungen.....	11
2.1.1.	Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen	12
2.1.1.1.	Leistungsberechtigte Personen.....	12
2.1.1.2.	Ausgaben	14
2.1.2.	Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen.....	17
2.1.2.1.	Leistungsberechtigte	17
2.1.2.2.	Ausgaben	18
2.2.	Leistungen in Pflegefamilien.....	21
2.2.1.	Leistungsberechtigte	21
2.2.2.	Ausgaben	23
2.3.	Zusammenschau: Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien	24
2.3.1.	Leistungsberechtigte und Ausgaben.....	24
2.3.2.	Dichte, Ambulantisierung und weitere Merkmale	25
2.4.	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	30
2.4.1.	Tagesförderstätten	31
2.4.1.1.	Leistungsberechtigte	32
2.4.1.2.	Ausgaben	34
3	Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	36
3.1.	Überblick der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	36
3.2.	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).....	37
3.2.1.	Leistungsberechtigte	37
3.2.2.	Ausgaben	40
3.3.	Budget für Arbeit und länderspezifische Programme.....	47
3.4.	Andere Leistungsanbieter.....	49



Verwendete Abkürzungen

ABW	Ambulant Betreutes Wohnen (bis 2019)
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
BB	Brandenburg
BBW	Berufsbildungswerk
BE	Berlin
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
Darst.	Darstellung
EGH	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
EW	Einwohner:innen
gewMW	gewichteter Mittelwert
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
LB	Leistungsberechtigte
LVR	Landschaftsverband Rheinland, Nordrhein-Westfalen
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Nordrhein-Westfalen
MFR	Bezirk Mittelfranken, Bayern
MV	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Mittelwert
NDB	Bezirk Niederbayern, Bayern
NI	Niedersachsen
NRW	Nordrhein-Westfalen
OBB	Bezirk Oberbayern, Bayern
OFR	Bezirk Oberfranken, Bayern
OPF	Bezirk Oberpfalz, Bayern
RP	Rheinland-Pfalz
SCHW	Bezirk Schwaben, Bayern
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Freistaat Sachsen
SodEG	Sozialdienstleister-Einsatzgesetz
ST	Sachsen-Anhalt
Tafö	Tagesförderstätten
TH	Freistaat Thüringen
UFR	Bezirk Unterfranken, Bayern
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
üöTr	überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

1 Zentrale Ergebnisse

Der BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe und die Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes

Der vorliegende Kennzahlenbericht untersucht wesentliche Aspekte des Eingliederungshilfegeschehens im Berichtsjahr 2021. Dieses Jahr ist weiterhin geprägt von der Umsetzung der Anfang 2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Die Umsetzung des neuen Rechts war und ist für den Kennzahlenvergleich mit Herausforderungen verbunden, vor allem was die Umstellung von IT-Verfahren bei den Trägern und die damit verbundene Datenlage und Datenverfügbarkeit angeht. Die erste Anpassung an die Neuregelungen des BTHG und ihren Umsetzungsstand erfolgte im Kennzahlenvergleich 2022 für das Berichtsjahr 2020 und setzt sich im Kennzahlenvergleich 2023 für das Berichtsjahr 2021 fort, der auf dem Bericht des Vorjahres aufbaut, dabei jedoch Terminologie und Kennzahlen weiterentwickelt und präzisiert.

Ziel des Kennzahlenvergleichs ist es, Informationen über bundesweite Trends und Entwicklungen zu liefern und Entscheidungsträgern steuerungsrelevante Struktur-, Fall- und Finanzdaten zur Verfügung zu stellen.

Bereits im Kennzahlenvergleich 2022 waren Struktur und Begrifflichkeiten den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst worden: Statt als stationäre und ambulante Wohnhilfen werden die Leistungen nun als Assistenzleistungen in und außerhalb besonderer Wohnformen benannt. Dabei erlaubt die Datenlage bei den Assistenzleistungen in „besonderen Wohnformen“ eine Fortschreibung der Fallzahlen aus den Zeitreihen mit den Daten des ehemaligen stationären Wohnens. Um die Entwicklung im ehemaligen „ambulant betreuten Wohnen“ verfolgen zu können, wurden im Kennzahlenvergleich 2022 hilfsweise und vorübergehend Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen mit und ohne Wohnbezug unterschieden. Die Eingrenzung der Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen auf den Wohnbezug entfällt jedoch mit dem BTHG ab 2020 und ist ab 2021 auch für einige Eingliederungshilfeträger nicht mehr darstellbar, weshalb der Wohnbezug als Erfassungskriterium aufgegeben wird. Durch den Wegfall des eingrenzenden Erfassungsmerkmals „mit Wohnbezug“ bei den Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen und der angepassten Definition des zu erfassenden Personenkreises kommt es bei den Daten von 2020 auf 2021 zu durchschnittlich 5 prozentigen Steigerungen mit bundesweit erheblicher Schwankungsbreite. Diese Steigerungen resultieren jedoch nicht aus einem tatsächlichen Anstieg der Zahl der leistungsberechtigten Personen und der entsprechenden Ausgaben, sondern aus einer vollständigen Erfassung der Fallzahlen von Leistungsberechtigten mit Assistenzleistung im Rahmen dieses Berichts. Diese Daten bilden die neue Grundlage für den künftigen Vergleich der Entwicklung der Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen.

Da es sich bei dem Zuwachs um einen relativ kleinen Anteil handelt, werden die Vergleiche und Zeitreihen mit den Vorjahresdaten des ehemaligen ambulant betreuten Wohnens fortgeführt. Das schließt die Ambulantisierungsquote ein, die nunmehr den Anteil der Assistenz- und Unterstützungsleistungen außerhalb besonderer Wohnformen an den Assistenz-/ Unterstützungsleistungen insgesamt (innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen) abbildet. Leistungen für Erwachsene in Pflegefamilien werden bei den Unterstützungsleistungen außerhalb besonderer Wohnformen und den Unterstützungsleistungen insgesamt mitberücksichtigt.

Die wesentlichen Ergebnisse und Entwicklungen in den Bereichen Soziale Teilhabe und Teilhabe am

Arbeitsleben im Jahr 2021 lassen sich wie folgt zusammenfassen:¹

Zentrale Ergebnisse Soziale Teilhabe

- ▣ Ende 2021 erhielten 454.504 volljährige Menschen mit Behinderungen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen sowie Leistungen in Pflegefamilien. Das sind 25.444 leistungsberechtigte Personen mehr als ein Jahr zuvor, was einer Steigerung von 5,9 Prozent entspricht.
- ▣ In absoluten Zahlen: 194.565 Menschen mit Behinderungen lebten in einer besonderen Wohnform (gegenüber 2020 ein Rückgang um 0,2 Prozent), 256.785 erhielten Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (gegenüber den Assistenzleistungen „mit Wohnbezug“ in 2020 ein Plus von 11,2 Prozent). Rund 5 Prozentpunkte des Zuwachses sind auf die erweiterte Definition der Assistenzleistungen „ohne Wohnbezug“ zurückzuführen. Rund 3.154 volljährige Personen erhalten Leistungen in Pflegefamilien (ein Rückgang um 22 Personen bzw. 0,7 Prozent zum Vorjahr).
- ▣ Der Fallzahl-Zuwachs bei den Assistenzleistungen fand ausschließlich außerhalb besonderer Wohnformen statt.
- ▣ Fast zwei Drittel der Menschen, die in einer besonderen Wohnform leben, sind Personen mit einer geistigen Behinderung (64,4 Prozent), 29,8 Prozent haben eine seelische Behinderung und 5,7 Prozent eine körperliche Behinderung.
- ▣ Rund 40 Prozent der Leistungsberechtigten in den besonderen Wohnformen sind weiblich.
- ▣ Die sogenannte „Ambulantisierungsquote“ ist in den letzten Jahren bundesweit stetig angestiegen und erreicht in 2021 einen Wert von 57,2 Prozent. Sie misst ab 2021 den Anteil der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen an der Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Assistenzleistungen (jeweils inkl. Leistungen in Pflegefamilien). Diese Quote wächst gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Prozentpunkte.
- ▣ 72,5 Prozent der Menschen mit Behinderung, die außerhalb besonderer Wohnformen Assistenzleistungen erhalten, sind seelisch behindert, gefolgt von Personen mit einer geistigen Behinderung (22,6 Prozent) sowie Menschen mit einer körperlichen Behinderung (4,9 Prozent).
- ▣ Rund 49 Prozent der Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen sind weiblich.
- ▣ 2021 gaben die Eingliederungshilfeträger für die besonderen Wohnformen rund 8,3 Milliarden Euro aus, rund 330 Millionen Euro mehr, als im Vorjahr (plus 4,1 Prozent). Für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen wurden rund 3 Milliarden Euro ausgegeben, etwa 450 Millionen Euro mehr als im Vorjahr (plus 17,3 Prozent). Diese hohe Steigerung liegt unter anderem auch an der definitionsbedingten Zunahme der Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen. Die Ausgaben für Erwachsene in Pflegefamilien sind um ca.

¹ Im vorliegenden Bericht liegen für Rheinland-Pfalz nur für bestimmte Leistungen Daten vor. Datenlücken werden in der Regel durch hochgerechnete Zahlen auf der Basis bekannter Vorjahreswerte und durchschnittlicher Veränderungs-raten gefüllt. Für Brandenburg werden die Daten aus dem Vorjahr verwendet.

3 Millionen Euro auf rund 50 Millionen Euro gestiegen.

- ▣ Ende 2021 erhielten 39.208 Personen Leistungen in Tagesförderstätten, 924 Personen oder 2,4 Prozent mehr als im Vorjahr.
- ▣ Für die Tagesförderstätten wurden im Jahr 2021 ca. 1,1 Milliarden Euro ausgegeben (ein Plus von rund 75 Millionen Euro bzw. 7,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr).

Zentrale Ergebnisse Teilhabe am Arbeitsleben

- ▣ Im Arbeitsbereich der Werkstätten waren Ende 2021 insgesamt 276.204 Menschen beschäftigt, für die der Eingliederungshilfeträger zuständiger Leistungsträger ist.
- ▣ Die bundesweite Zahl der Werkstattbeschäftigten ist zum zweiten Mal in Folge gesunken. Sie ging in 2021 um 916 leistungsberechtigte Personen oder 0,3 Prozent zurück.
- ▣ Die Teilzeit-Quote im Arbeitsbereich der Werkstätten hat in 2021 gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Prozent auf 17,2 Prozent zugenommen.
- ▣ Die Gesamtausgaben für Werkstatt-Leistungen betragen 2021 insgesamt 5,05 Milliarden Euro (ein Zuwachs um 123,9 Millionen Euro oder 2,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die durchschnittlichen Fallkosten lagen bei 18.287 Euro (ein Anstieg um 512 Euro bzw. 2,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr).
- ▣ Zum Stichtag 31.12.2021 erhielten 2.472 Personen ein Budget für Arbeit (Paragraph 61 SGB IX).
- ▣ Für die Angebotsform der „Anderen Anbieter“ wurden Ende 2021 59 Anbieter und 576 Leistungsbeziehende gezählt.

Lesehilfe

Infokasten „Methodische Hinweise“

- ▣ Detaillierte methodische Hinweise werden zur besseren Einordnung von Daten und Aussagen direkt im laufenden Text vorgenommen und sind von diesem optisch durch einen Kasten abgesetzt und mit der Darstellung eines Wegweisers kenntlich gemacht.

Bezeichnungen von Leistungen / Vergleichbarkeit mit früherer Terminologie

- ▣ Ab 2021 wird nicht mehr zwischen Assistenzleistungen mit und ohne Wohnbezug unterschieden. Durch den Wegfall des Wohnbezugs erweitert sich gleichzeitig der Kreis der darunter zu fassenden Unterstützungsleistungen. Beim Vergleich aktueller Daten zu Leistungsberechtigten und Ausgaben mit den Vorjahresdaten ist auf die definitorische Veränderung des dargestellten

Personenkreises zu achten.

- ▣ Die verwendeten Begriffe zur Bezeichnung der verschiedenen Personenkreise (Formen der Behinderung) richten sich nach den Paragraphen 1 bis 3 der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung der Eingliederungshilfe-Verordnung (Vgl. Paragraph 99 SGB IX).

Darstellungen und Auswertungen

- ▣ In Grafiken und Tabellen sind die Daten der einzelnen Eingliederungshilfeträger immer in der gleichen Reihenfolge dargestellt: Zunächst die Stadtstaaten, dann die alten („West“) und schließlich die neuen („Ost“) Bundesländer. In den Grafiken sind die Stadtstaaten und die östlichen Bundesländer durch einen farbigen Hintergrund hervorgehoben. Zeitreihen-Vergleiche und Entwicklungen beziehen sich in der Regel auf einen Zeitraum von zehn Jahren (also z.B. im Kennzahlenbericht 2021 auf einen Zeitraum von 2012 bis 2021). In einigen Fällen wird davon abgewichen, weil die Datenlage es nicht anders zulässt.
- ▣ In einigen Darstellungen wird die Variable „n“ angezeigt, verbunden mit einer Prozentangabe. Sie gibt die Anzahl der Leistungsberechtigten wieder, auf der die Aussage der Grafik beruht; die Prozentangabe bezeichnet den Anteil an der betreffenden Grundgesamtheit.

Bevölkerungsdaten

- ▣ Für die Berechnung von bevölkerungsbezogenen Kennzahlen (insbesondere Dichte-Werten) werden die Daten der amtlichen Bevölkerungsstatistik verwendet (Fortschreibung der Ergebnisse des Zensus 2011 für das jeweilige Berichtsjahr). Zu weiteren Einzelheiten vergleiche Abschnitt 4 zur Datenbasis.

Angaben in früheren Kennzahlenberichten

- ▣ Es kann vorkommen, dass überörtliche Träger ihre Daten rückwirkend auch für vergangene Berichtszeiten korrigieren müssen. Dadurch kann es zu Differenzen beim Vergleich von Werten aus Berichten unterschiedlicher Jahre kommen. Wenn aufgrund von erforderlichen Anpassungen an Praxis und Gesetzesgrundlage eine Kennzahl neu definiert werden musste und sich dadurch die Vergleichsgrundlagen ändern, wird darauf gesondert hingewiesen.

2 Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern und behinderte Menschen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigen oder sie hierbei unterstützen. Die Leistungen der Sozialen Teilhabe werden in den Paragraphen 113 in Verbindung mit Paragraph 76 SGB IX geregelt und in einem offenen Leistungskatalog präzisiert, der bestimmte Leistungen konkret benennt.

Die folgenden Leistungen zur Sozialen Teilhabe fließen in den Kennzahlenbericht ein:

- Assistenzleistungen (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 2, Paragraph 78)
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 4, Paragraph 80)
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 5, Paragraph 81)
- Besuchsbeihilfen (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 9, Paragraph 115)
- Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (Paragraph 113 Absatz 5)
- Verwaltungspauschalen zur Kompensation des BTHG-Mehraufwands als „Sonstige Leistung“ zur Sozialen Teilhabe.

Besuchsbeihilfen, Leistungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze und eine BTHG-Verwaltungspauschale können Teil der Fachleistung in besonderen Wohnformen sein und sind dort indirekt berücksichtigt.

Im folgenden Überblick sind die wichtigsten Ergebnisse zu den untersuchten Leistungen der Sozialen Teilhabe zusammengefasst.

Hinweise zur Methodik: Dichtewerte pro 1.000 Einwohner



Im Kennzahlenvergleich werden Kennziffern als Dichtewerte „pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner“ dargestellt. Je nach Leistung beziehen sich die Dichtewerte auf unterschiedliche Altersgruppen in der Gesamtbevölkerung (z.B. alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 18 Jahre oder lediglich die Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 18 und unter 65 Jahre).

Dichtewerte setzen sich aus zwei Komponenten zusammen: der Zahl der Leistungsberechtigten und der Einwohnerzahl. Sie können sich daher im Zeitverlauf allein aufgrund steigender oder sinkender Einwohnerzahlen verändern, auch wenn die absolute Zahl der Leistungsberechtigten konstant bleibt.

Ergebnisse im Überblick:

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- Ende 2021 erhielten 454.504 volljährige Menschen mit Behinderungen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen oder Leistungen in Pflegefamilien. Das sind 25.444 leistungsberechtigte Personen mehr als ein Jahr zuvor, was einer Steigerung von 5,9 Prozent entspricht.
- 194.565 Menschen mit Behinderungen lebten in einer besonderen Wohnform (gegenüber 2020 ein Rückgang um 0,2 Prozent), 256.785 erhielten Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (gegenüber den Assistenzleistungen „mit Wohnbezug“ in 2020 ein Plus von 11,2 Prozent). Rund 5 Prozent des Zuwachses sind auf die erweiterte Definition der Assistenzleistungen (Wegfall des Wohnbezugs) zurückzuführen.
- Im bundesweiten Durchschnitt erhalten in 2021 6,7 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ab 18 Jahren Assistenzleistungen oder Leistungen in Pflegefamilien.
- 2,8 von 1.000 Einwohner:innen ab 18 Jahren erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen. Die Leistungsdichte variiert zwischen den Stadtstaaten (2,3), den westdeutschen Flächenländern (2,7) und den ostdeutschen Flächenländern (3,4).
- Die Zahl der leistungsberechtigten Personen in besonderen Wohnformen nimmt gegenüber dem Vorjahr leicht ab (minus 0,2 Prozent).
- Pro 1.000 Einwohner:innen erhalten durchschnittlich 3,9 Personen Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen. Die Fallzahl ist gegenüber 2020 und in Bezug auf Personen mit „wohnbezogenen“ Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen um 11,2 Prozent gestiegen (im Vorjahr betrug die Steigerung 7,7 Prozent). Rund 5 Prozent des Zuwachses sind auf die erweiterte Definition der Assistenzleistungen (Wegfall des Wohnbezugs) zurückzuführen.
- Der Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen oder in Pflegefamilien an der Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen mit Assistenzleistungen oder Leistungen in Pflegefamilien liegt 2021 bundesweit bei 57,2 Prozent. Bei sechs überörtlichen Eingliederungshilfeträgern liegt diese Ambulantisierungsquote genannte Kennzahl bei über 60 Prozent: Berlin (76,8 Prozent), Hamburg (72,4 Prozent), Rheinland (68,6 Prozent), Hessen (65,2 Prozent), Westfalen Lippe (64,7 Prozent) und Schleswig-Holstein (61,7 Prozent).
- 22,6 Prozent der Menschen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen weisen eine primär geistige und 72,5 Prozent eine primär seelische Behinderung auf.
- Pro leistungsberechtigter Person werden im Jahr 2021 im Durchschnitt 12.193 Euro für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen aufgewendet. Für

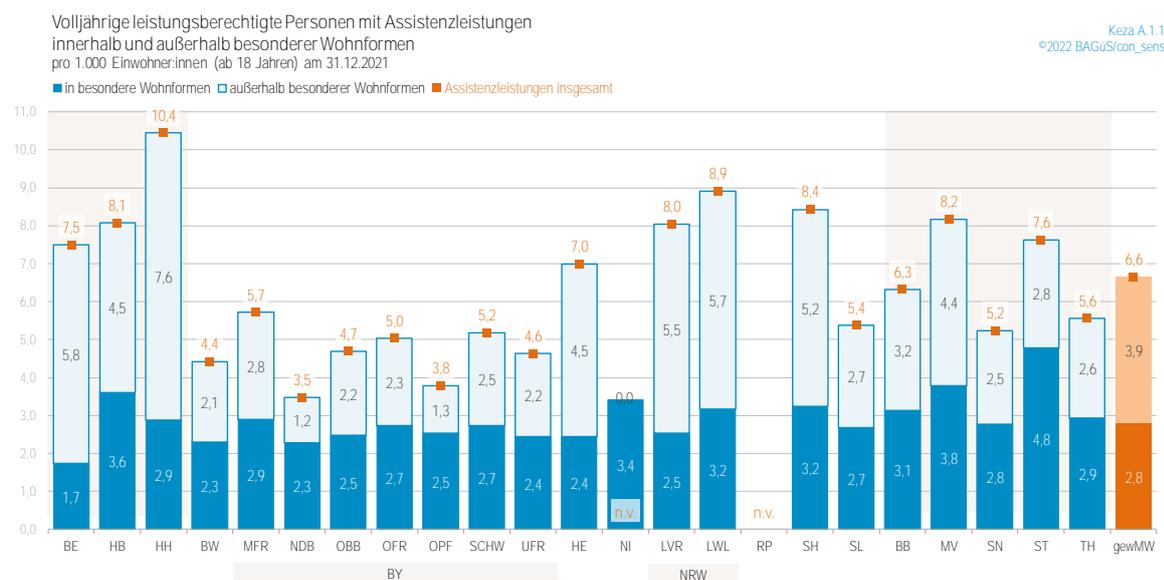
16 gleiche Träger sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 4,0 Prozent gestiegen. In den besonderen Wohnformen betragen die Fachleistungskosten pro leistungsberechtigter Person im Durchschnitt 42.718 Euro.

- ▣ Seit 2012 hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten um durchschnittlich 3,6 Prozent jährlich auf insgesamt 39.208 in 2021 erhöht. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Fallzahl um 2,4 Prozent.
- ▣ Die durchschnittlichen Ausgaben pro leistungsberechtigter Person in den Tagesförderstätten sind 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 2,0 Prozent (561 Euro) auf 28.408 Euro gestiegen.

2.1. Assistenzleistungen

Die Assistenzleistungen nach Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX (in Verbindung mit Paragraph 78 Absatz 1 SGB IX) haben die Unterstützung bei der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung zum Ziel.

DARST. 1: DICHTEN LB MIT ASSISTENZLEISTUNGEN INNERHALB UND AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN (AB 18 JAHREN)



Abweichungen bei der Addition zur Ermittlung der Gesamtdichten beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Abgebildet sind die Dichten bei der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Die höchsten Dichten zeigen sich in den Stadtstaaten, in Hessen, den beiden Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Hohe Dichten an Assistenzleistungen gehen einher mit einem größeren Anteil von Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (eine Ausnahme bildet Sachsen-Anhalt)

Bei elf der 21 dargestellten Träger überwiegen in unterschiedlichem Ausmaß die Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen. Das trifft vor allem auf Träger im Süden und Osten Deutschlands zu.

2.1.1. Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

Unter dem Aspekt der Planung und Steuerung von bedarfsgerechten Leistungen sind Informationen über besondere Wohnformen von Interesse, weshalb nahezu alle Fachverfahren der Eingliederungshilfeträger auf das Merkmal der „besonderen Wohnform“ eingestellt wurden.² Damit wird die Fortschreibung von Zeitreihen zur Zahl der Leistungsberechtigten und deren Struktur, die bis 2019 im stationären Wohnen erhoben wurden, ermöglicht.

2.1.1.1. Leistungsberechtigte Personen

In den beiden folgenden Darstellungen wird die Entwicklung ab 2012 für volljährige Leistungsberechtigte in den besonderen (bzw. stationären) Wohnformen wiedergegeben.

Bundesweit nimmt die Zahl der Menschen in den besonderen Wohnformen gegenüber dem Vorjahr leicht ab.

Bis 2015 nahm die Zahl der volljährigen Menschen im stationär betreuten Wohnen im bundesweiten Durchschnitt kontinuierlich zu, danach stagnierte die Zahl bis 2019 und nimmt seitdem ab – stärker in 2020 (minus 5.070), weniger stark in 2021 (minus 318).³

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungsberechtigten in den besonderen bzw. stationären Wohnformen trägerbezogen für die letzten drei Jahre (absolut und in Prozent).

² Für Rheinland-Pfalz liegen keine Daten zu Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen vor

³ Unter anderem hatte in 2020 in Folge der BTHG-Einführung bei mehreren Trägern eine Umstellung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen nach SGB XI auf Leistungen der Hilfe zur Pflege stattgefunden, die die Fallzahl in diesem Jahr reduzierte.

DARST. 2: VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN (BIS 2019 STATIONÄRES WOHNEN)

Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)			Entwicklung 2020 – 2021		durchschn. jährl. Veränderung seit 2019	durchschn. jährl. Veränderung seit 2012	
	2019	2020	2021	absolut	%		
BE	5.633	5.578	5.517	-61	-1,1%	-1,0%	-0,1%
HB	2.133	2.043	2.033	-10	-0,5%	-2,4%	-0,4%
HH	4.580	4.242	4.434	192	4,5%	-1,6%	-0,5%
BW	21.581	21.353	21.247	-106	-0,5%	-0,8%	0,2%
MFR	4.533	4.307	4.297	-10	-0,2%	-2,6%	-0,2%
NDB	2.607	2.359	2.392	33	1,4%	-4,2%	1,6%
OBB	9.675	9.634	9.713	79	0,8%	0,2%	0,7%
OFR	2.541	2.492	2.464	-28	-1,1%	-1,5%	0,6%
OPF	2.346	2.363	2.368	5	0,2%	0,5%	1,3%
SCHW	4.382	4.306	4.332	26	0,6%	-0,6%	0,8%
UFR	2.703	2.682	2.702	20	0,7%	0,0%	1,0%
HE	14.132	12.755	12.768	13	0,1%	-4,9%	-0,4%
NI	22.776	22.511	22.819	308	1,4%	0,1%	0,7%
LVR	20.875	20.573	20.350	-223	-1,1%	-1,3%	-0,4%
LWL	21.929	21.741	21.724	-17	-0,1%	-0,5%	0,1%
RP	9.840	9.840	n.v.				
SH	9.077	7.823	7.931	108	1,4%	-6,5%	-0,8%
SL	2.220	2.265	2.242	-23	-1,0%	0,5%	0,4%
BB	6.696	6.686	6.686			-0,1%	0,1%
MV	5.648	5.483	5.156	-327	-6,0%	-4,5%	-1,3%
SN	9.671	9.625	9.507	-118	-1,2%	-0,9%	1,2%
ST	9.018	8.936	8.826	-110	-1,2%	-1,1%	-0,3%
TH	5.357	5.286	5.233	-53	-1,0%	-1,2%	-0,6%
insg.	199.953	194.883	194.565	-318	-0,2%	-1,4%	0,1%

©2022 Tab A.1.2 BAGüS/con_sens

hochgerech-
nete Summe

Im Berichtsjahr 2021 verzeichnen 12 von 23 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern gegenüber dem Vorjahr sinkende Fallzahlen.⁴ Insgesamt ist die Zahl der Leistungsberechtigten um 318 zurückgegangen. Das ist vor allem auf die in absoluten Zahlen deutlichen Rückgänge in Baden-Württemberg (minus 106), im Rheinland (minus 223), in Mecklenburg-Vorpommern (minus 327), Sachsen (minus 118) und Sachsen-Anhalt (minus 110) zurückzuführen.

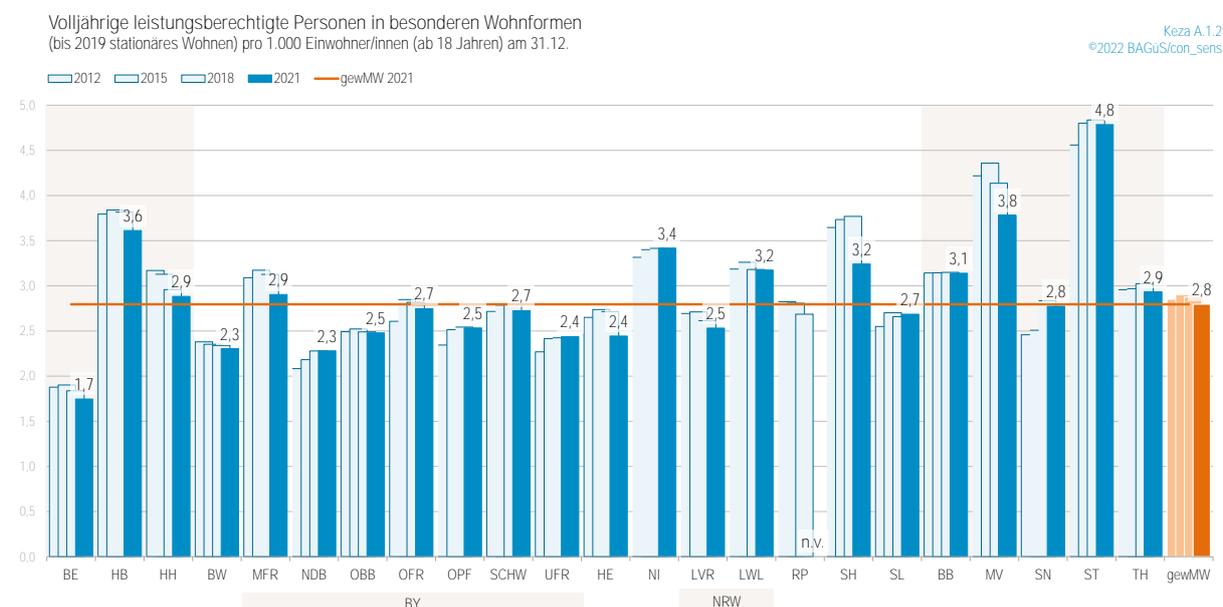
Abweichend von der längerfristigen Entwicklung sind bei einigen Trägern in 2020 die Fallzahlen gesunken, was den deutlichen Fallzahlenanstieg in 2021 erklärt (zum Beispiel in Oberbayern und Niedersachsen).

Die steigende Fallzahl in Hamburg ist auf die Einbeziehung der Leistungsberechtigten mit einer Suchterkrankung zurückzuführen, die in den Vorjahren nicht mitgezählt worden waren.

⁴. Um die Zahlen bundesweit im Zeitablauf vergleichen zu können, wurde für Rheinland-Pfalz eine Hochrechnung vorgenommen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass für Brandenburg hilfsweise die Fallzahl aus 2020 verwendet wird.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die aktuellen Zahlen in die Zeitreihe seit 2012, gemessen als Dichtewert in Abständen von drei Jahren, einordnen.

DARST. 3: VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN BESONDEREN WOHNFORMEN (BIS 2019 STATIONÄRES WOHNEN) PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN 18 JAHRE UND ÄLTER



Insgesamt erhielten Ende 2021 rund 2,8 von 1.000 volljährigen Einwohner:innen Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen. Die Dichte ist damit gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben, obwohl ein Rückgang der Fallzahl um 318 Personen stattfand. Diese Veränderung fällt allerdings zu schwach aus, um sich im Dichtewert auszudrücken. In den Stadtstaaten beträgt die Dichte 2,3, in den westdeutschen Flächenländern 2,7 und in den ostdeutschen Flächenländern 3,4 pro 1.000 volljährige Einwohner:innen. Den niedrigsten Dichtewert mit 1,8 weist Berlin auf, den höchsten mit 4,8 Sachsen-Anhalt.

2.1.1.2. Ausgaben

Ab dem 01.01.2020 finanziert der Eingliederungshilfeträger in der besonderen Wohnform ausschließlich die Fachleistung, d.h. der Vergleich der Ausgaben mit den Vorjahren ist nicht mehr möglich.

Die Fachleistung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Assistenzleistungen (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)
- Ggf. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung oberhalb der Angemessenheitsgrenze (Paragraph 113 Absatz 5 SGB IX)
- Ggf. Besuchsbeihilfen (Paragraph 115 SGB IX)

Ein weiterer Bestandteil der Fachleistungen können Leistungen an die Leistungserbringer zur Kompensation von BTHG-Umstellungskosten sein. Bei einer Reihe von überörtlichen Trägern wurden im Landesrahmenvertrag bzw. in der Übergangsvereinbarung die Mehrkosten z.B. als Umstellungs- oder Verwaltungspauschalen in unterschiedlicher Höhe fixiert und in der Vergütung berücksichtigt. Einige Träger zahlen an die Leistungserbringer zeitlich begrenzt einen pauschalierten Betrag als Ausgleich für die Anpassung an die veränderten Strukturen.

Hinweise zur Methodik: Fallkosten

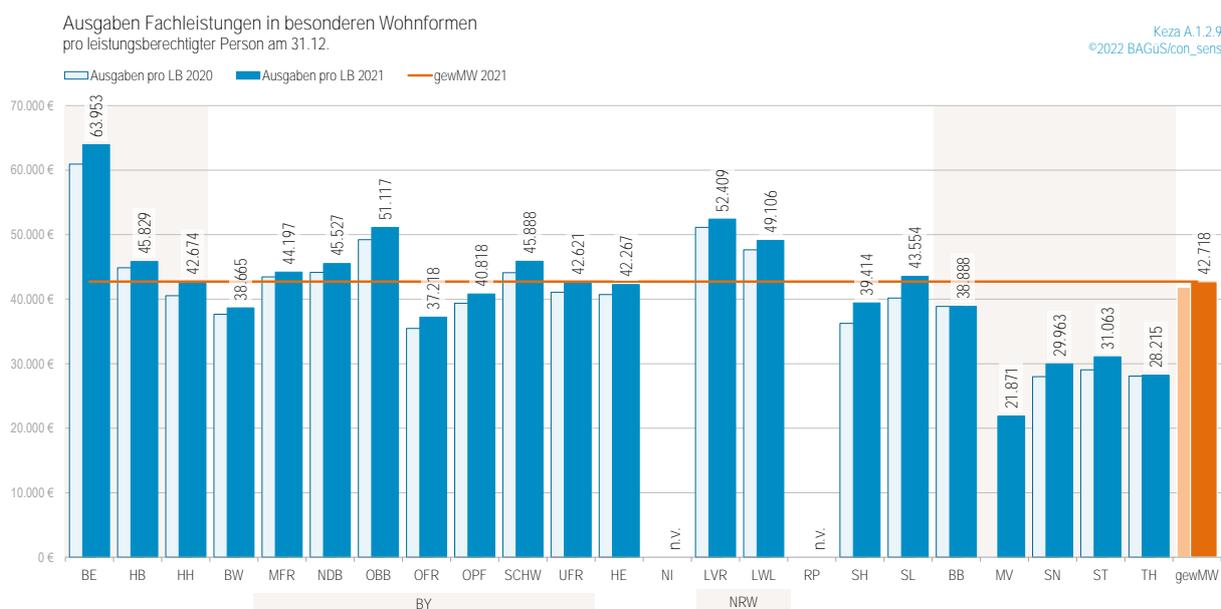


Die hier als Fallkosten beschriebene Kennzahl ist ein Quotient, der die Ausgaben für die besonderen Wohnformen im Berichtsjahr in Relation zur Anzahl der Leistungsberechtigten am Jahresende setzt. Grundsätzlich sind unter dem Begriff der Ausgaben im Kennzahlenvergleich die Aufwendungen für die Leistungen im jeweiligen Kalenderjahr bzw. die periodisierten Ausgaben zu verstehen.

Hinzuweisen ist auf die geringe Unschärfe, die durch das Inbeziehungsetzen von Stichtagszahl (bei den Leistungsberechtigten) und zeitraumbezogenen Ausgaben entsteht. Die Stichtags-Fallzahl berücksichtigt nicht die im Jahresverlauf aus dem Leistungsbezug ausgeschiedenen Personen, für die jedoch Ausgaben entstanden sind, die in die Ausgaben bzw. Aufwendungen einfließen.

Die Darstellung 4 zeigt die für 2020 und 2021 ermittelten Fachleistungskosten pro leistungsberechtigter Person in einer besonderen Wohnform.

DARST. 4: AUSGABEN FÜR FACHLEISTUNGEN IN BESONDEREN WOHNFORMEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM



Die durchschnittlichen Fallkosten betragen im Jahr 2021 42.718 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Fallkosten um 1.542 Euro (3,7 Prozent) erhöht.⁵

Die Fallkosten betragen im Mittel in den Stadtstaaten 53.005 Euro (plus 4,2 Prozent), wozu insbesondere die Fallkosten in Berlin beitragen. In den westdeutschen Flächenländern belaufen sich die Fallkosten auf 45.423 Euro (plus 3,5 Prozent) und in den ostdeutschen Flächenländern auf 30.486 Euro, ein Plus von 4.1 Prozent gegenüber dem Vorjahr.⁶

⁵ Um die Veränderung der Fallkosten zum Vorjahr zu berechnen, wird zwischen den gleichen Trägern 2020 und 2021 verglichen. Mecklenburg-Vorpommern wurde für den Vergleich nicht berücksichtigt, weil in 2020 kein Wert vorliegt. Der Vergleich findet demnach für 20 Träger statt, also ohne Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern.

⁶ In die durchschnittlichen Fallkosten für die ostdeutschen Flächenländer in 2021 ist die Angabe Mecklenburg-Vorpommern eingeflossen. Die Berechnung der Fallkosten-Steigerung von 2020 auf 2021 wurde ohne Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen.

Zur besseren Einordnung der dargestellten Fallkosten sind folgende Punkte zu beachten:

- **Übergangsvereinbarungen:**
Die Umstellung auf die neue, personenzentrierte Leistungs- und Finanzierungssystematik erfolgt nach und nach in einem teils mehrjährigen Umstellungsprozess. In den meisten Bundesländern gelten daher Übergangsvereinbarungen mit mehrjährigen Laufzeiten, das heißt den für 2021 gemeldeten Ausgaben für Fachleistungen liegen in der Regel Vereinbarungen von pauschalen Vergütungen zugrunde, die übergangsweise und befristet gelten, bis die neuen Leistungsvereinbarungen entsprechend den BTHG-Vorgaben mit den Leistungserbringern abgeschlossen worden sind.
- **Komplexleistungen für Erwachsene:**
Die Aufwendungen für junge volljährige Leistungsberechtigte, die ihre Leistungen übergangsweise noch in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche erhalten (Paragraph 134 SGB IX), fließen mit ein in diesen Kennzahlenvergleich. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bleibt die Komplexleistung erhalten, d.h. die Ausgaben umfassen dort auch die existenzsichernden Leistungen für die Leistungsberechtigten. Dies führt zu einer gewissen Unschärfe auf der Ausgabenseite. Weil es sich um eine quantitativ überschaubare Personengruppe handelt, ist diese Unschärfe gering und hinnehmbar.
- **Abgrenzung von Tagesstrukturangeboten:**
In einigen Bundesländern werden Tagesstrukturangebote innerhalb besonderer Wohnformen den Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und nicht den Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform zugeordnet, was die Höhe der durchschnittlichen Fallkosten beeinflusst. Neben bereits erfolgten Neuzuordnungen ist zu erwarten, dass bis zum Abschluss der neuen Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern noch Verschiebungen bei den Leistungen zur Tagesstrukturierung möglich sind.

Eigenbeiträge

Grundsätzlich müssen sich Menschen mit Behinderungen, die bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, mit einem Eigenbeitrag an den Leistungen beteiligen. Der Gesetzgeber hat die Freibetragsgrenzen des Einkommens und Vermögens deutlich angehoben, um Menschen mit Behinderungen zu entlasten, die bisher einen Eigenbeitrag zahlen mussten.

Seit 2020 werden im Kennzahlenvergleich Eigenbeiträge nach Paragraph 137 SGB IX erhoben. Die Datenlage ist mit acht überörtlichen Trägern, die Daten liefern konnten, derzeit sehr schmal. Insgesamt wurde für 314 leistungsberechtigte Personen ein jährlicher Eigenbeitrag von durchschnittlich 1.632 Euro ermittelt, der sich je nach Träger zwischen 360 Euro und 2.855 Euro bewegt.

Die genannten Beträge sind nicht repräsentativ, können aber als erster Hinweis auf die deutlich geschrumpfte Größenordnung der Eigenbeiträge dienen, mit denen sich Menschen mit Behinderungen nach der BTHG-Reform an den Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen.

2.1.2. Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen

Die Mehrheit der Träger konnte definitionsgemäße Angaben für das Berichtsjahr 2021 zur Verfügung stellen. Für Rheinland-Pfalz wurde die Zahl der leistungsberechtigten Personen mittels Hochrechnung bestimmt. Die Angaben für Mecklenburg-Vorpommern konnten nicht vollständig geliefert werden und wurden ebenfalls durch Hochrechnungen ergänzt. Für Niederbayern wurde ersatzweise die Angabe zu den wohnbezogenen Assistenzleistungen verwendet.

2.1.2.1. Leistungsberechtigte

Die Zahl der leistungsberechtigten Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen ist bei allen überörtlichen Trägern durchgängig von zum Teil sehr hohen Zuwächsen geprägt. Gegenüber dem Vorjahr wurde durch den Wegfall des Erfassungsmerkmals „mit Wohnbezug“ der dargestellte Personenkreis neu definiert und gleichzeitig erweitert. Ein unmittelbarer Vergleich der Angaben aus 2021 mit dem Vorjahr ist deshalb nicht ohne Weiteres möglich. Auf die entsprechende Erläuterung unter 1 (Seite 5) wird verwiesen. In der folgenden Tabelle kommt diese definitorische und zahlenmäßige Veränderung zum Ausdruck.

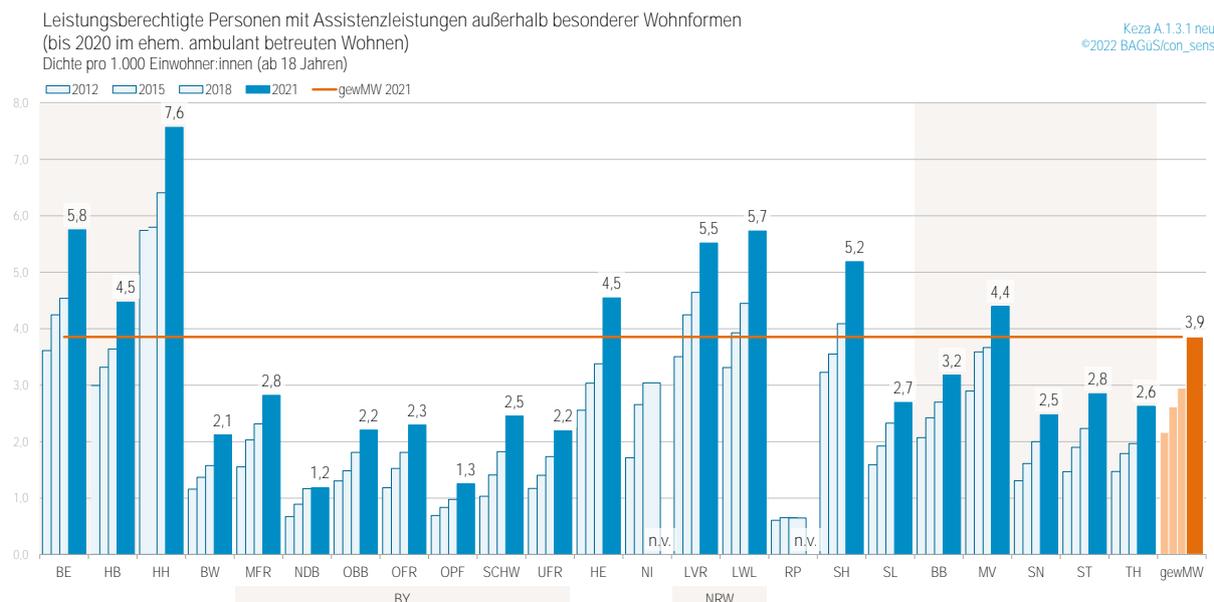
DARST. 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT ASSISTENZLEISTUNGEN AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN (BIS 2020 LEISTUNGSBERECHTIGTE IM EHEM. AMBULANT BETREUTEN WOHNEN)

Leistungsberechtigte im ehem. ambulant betreuten Wohnen			2020 → 2021	LB mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen	
	2019	2020		2021	
BE	14.314	14.751	Erweiterung des erhobenen Personenkreises, daher ist ein Vergleich der Angaben 2020 und 2021 nur bedingt möglich	18.179	
HB	2.111	2.432		2.517	
HH	9.852	9.842		11.637	
BW	15.469	17.285		19.546	
MFR	3.613	3.782		4.173	
NDB	1.305	1.170		1.238	
OBB	7.366	7.620		8.640	
OFR	1.784	1.925		2.066	
OPF	983	1.083		1.172	
SCHW	3.025	3.320		3.900	
UFR	2.040	2.226		2.430	
HE	19.423	20.526		23.752	
NI	21.305	n.v.		n.v.	
LVR	38.700	41.939		44.357	
LWL	32.315	36.024		39.218	
RP	2.159	2.159		n.v.	
SH	10.226	11.424		12.691	
SL	2.019	2.213		2.249	
BB	6.024	6.245		6.770	
MV	5.006	5.391		5.995	
SN	7.028	7.571	8.402		
ST	4.416	4.910	5.255		
TH	4.013	4.219	4.683		
insg.*	214.496	231.001		256.785	
©2022 BAGüS/con_sens Keza Tab_abs.ZR A.1.3.1		hochgerechnete Summe		hochgerechnete Summe	

Insgesamt ist die Zahl der leistungsberechtigten Personen um 11,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen, etwa 5 Prozentpunkte sind auf die umfassendere Definition zurückzuführen.⁷

Es handelt sich demzufolge nicht um einen materiellen Fallzahlzuwachs in die Eingliederungshilfe, sondern um eine umfassendere Abbildung und Darstellung im Bericht von Assistenzleistungen, die vorher aufgrund der auf Wohnhilfen eingeschränkteren Definition im Kennzahlenvergleich nicht berücksichtigt worden sind.

DARST. 6: LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT ASSISTENZLEISTUNGEN AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN 18 JAHRE UND ÄLTER (BIS 2020 LB IM EHEM. AMBULANT BETREUTEN WOHNEN)



Im bundesweiten Durchschnitt ist seit 2012 der Dichtewert für gleiche Träger (ohne Niedersachsen und Rheinland-Pfalz) von 2,3 auf 3,9 in 2021 gestiegen. Ausgehend von einem vergleichsweise niedrigen Niveau haben sich im gleichen Zeitraum die Dichten in den bayerischen Bezirken um ca. 85 Prozent und in den ostdeutschen Flächenländern um ca. 90 Prozent überdurchschnittlich erhöht (bundesweit um ca. 79 Prozent).

2.1.2.2. Ausgaben

Bei der Untersuchung der Ausgaben stehen in 2021 den Fallkosten für alle Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen die bisherigen „wohnbezogenen“ Fallkosten bis einschließlich 2020 gegenüber.

Pro leistungsberechtigter Person werden von den überörtlichen Trägern 2021 im Durchschnitt 12.193 Euro für Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen ausgegeben. Für gleiche Träger sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 4,0 Prozent gestiegen.

Für gleiche 14 Träger, die ca. 58 Prozent der LB mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen repräsentieren, liegen in 2021 die Fallkosten alleine aufgrund der umfassenderen Definition des dargestellten Personenkreises um durchschnittlich 1,3 Prozent höher als nach der bisherigen Definition. Trägerbezogen gibt es allerdings deutliche Unterschiede.

⁷ Basis: Angaben von 20 Trägern

Die Darstellung 9 zeigt einen Anstieg der Fallkosten um 8,2 Prozent, was sich auf die beiden gewichteten Mittelwerte in 2020 und 2021 bezieht, in deren Berechnung jedoch die Angaben unterschiedlich vieler EGH-Träger eingeflossen sind. Um ein realistisches Bild über die Fallkosten-Entwicklung zu erhalten, sind die Angaben gleicher Träger in beiden Jahren zu vergleichen, was einen durchschnittlichen Anstieg der Fallkosten um 4,0 Prozent zum Ergebnis hat.⁸

DARST. 7: FALLKOSTEN LB AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN (BIS 2020 LB IM EHEM. AMBULANT BETREUTEN WOHNEN)

Fallkosten für leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 LB im ehem. ambulant betreuten Wohnen)				Entwicklung 2020 – 2021		Veränderung seit 2019
				absolut	%	
	2019	2020	2021			
BE	19.841	n.v.	20.152			0,8%
HB	15.167	14.929	15.237	309	2,1%	0,2%
HH	13.657	16.846	15.197	-1.649	-9,8%	5,5%
BW	11.910	12.982	14.003	1.021	7,9%	8,4%
MFR	13.893	14.538	16.237	1.699	11,7%	8,1%
NDB	11.654	13.096	13.381	285	2,2%	7,2%
OBB	13.708	14.719	14.964	245	1,7%	4,5%
OFR	8.172	8.782	8.252	-529	-6,0%	0,5%
OPF	n.v.	17.677	17.992	314	1,8%	
SCHW	12.895	13.365	12.527	-838	-6,3%	-1,4%
UFR	n.v.	n.v.	n.v.			
HE	10.488	11.111	11.600	490	4,4%	5,2%
NI	8.401	n.v.	n.v.			
LVR	10.585	10.877	11.711	834	7,7%	5,2%
LWL	8.586	9.853	9.987	134	1,4%	7,8%
RP	n.v.	n.v.	n.v.			
SH	8.551	9.864	10.042	178	1,8%	8,4%
SL	11.191	11.279	11.789	510	4,5%	2,6%
BB	8.275	n.v.	9.285			5,9%
MV	4.705	n.v.	8.087			31,1%
SN	6.814	6.986	8.617	1.631	23,3%	12,5%
ST	5.313	6.264	6.478	214	3,4%	10,4%
TH	6.203	n.v.	9.969			26,8%
gewMW	10.531	11.267	12.193	926	8,2%	7,6%

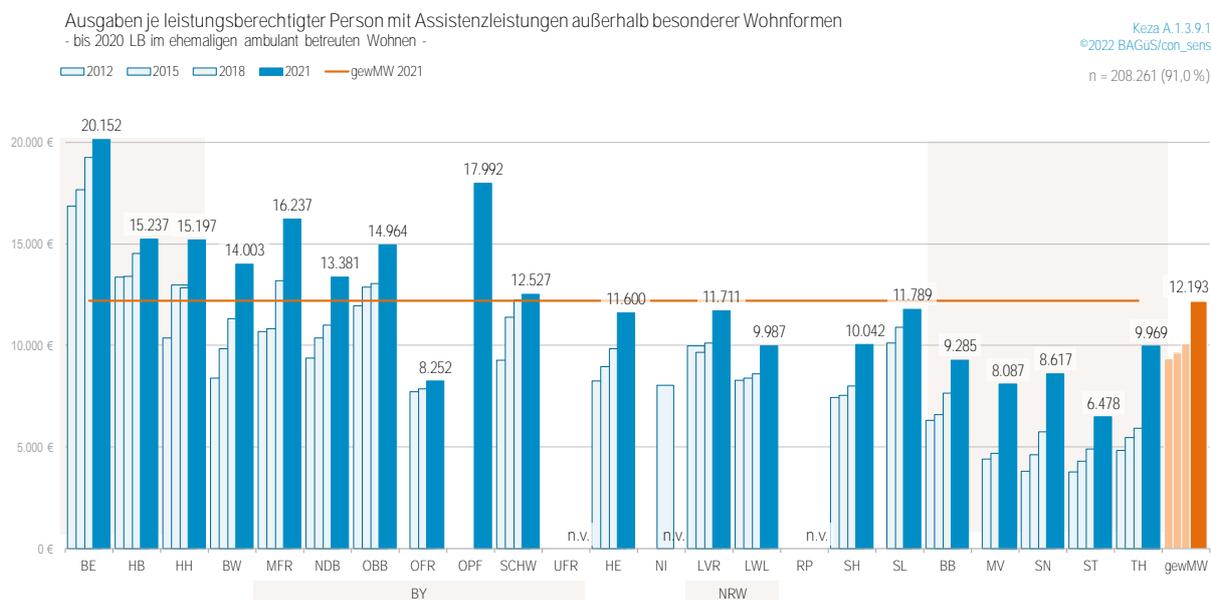
©2021 BAGüS/con_sens Tab Fallkosten A.1.3.9.1

Deutliche Unterschiede bei den Fallkosten zeigen sich zwischen den Stadtstaaten (17.986 Euro), den westdeutschen Flächenländern (11.748 Euro) und den ostdeutschen Flächenländern (8.502 Euro). Bezüglich der Assistenzleistungen für leistungsberechtigte Personen in den bisherigen ambulant betreuten Wohnformen, gibt es zwischen den EGH-Trägern Unterschiede bei den Betreuungsstrukturen mit verschiedenen Personalausstattungen (Fachkräfte-Anteile) sowie bei den Tarifen zwischen Ost- und Westdeutschland.

⁸ Insbesondere die vergleichsweise hohen Fallkosten in 2021 für Berlin verzerren den Vergleich, weil in 2020 für Berlin keine Angabe vorliegt.

Über die letzten zehn Jahre haben sich die Fallkosten wie folgt entwickelt.

DARST. 8: FALLKOSTEN FÜR LB MIT ASSISTENZLEISTUNGEN AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN (BIS 2020 LB IM EHEM. AMBULANT BETREUTEN WOHNEN)



Die Fallkosten sind zwischen 2012 und 2018 insgesamt kontinuierlich gestiegen – das trifft ausgehend von unterschiedlichen Kostenniveaus auf nahezu alle Träger zu. Der Sprung von 2018 auf 2021 insgesamt und bei einzelnen EGH-Trägern ist auffällig. Mögliche Erklärungen sind:

Die zunehmende Zahl von leistungsberechtigten Personen mit höherem Unterstützungsbedarf zum Beispiel aufgrund des Alters (vgl. Darst. 11) kann zu höheren Fallkosten beitragen. Daneben erhalten auch Personen mit komplexem Förderbedarf und zum Teil hohem pflegerischen Aufwand außerhalb besonderer Wohnformen Assistenzleistungen. Dieser Personenkreis wird ab 2021 – und zum Teil bereits seit 2020 – ebenfalls erfasst (gilt z.B. für Baden-Württemberg, Mittelfranken, Rheinland, Westfalen-Lippe und Sachsen).

Der Aufwand für häusliche Pflege für Leistungsberechtigte, die gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten (Paragraph 103 Absatz 2 SGB IX), wird unterschiedlich behandelt – je nach Träger umfassen die gemeldeten Ausgaben die häusliche Pflege oder sie wird separat verbucht.

Vermutlich wirken verschiedene Faktoren – wie z.B. Unterschiede im Unterstützungsbedarf, tarifliche und konzeptionelle Unterschiede – auf Niveau und Entwicklung der Fallkosten ein. Auch ist die Datengrundlage weiter zu schärfen, z.B. die im Einzelfall nicht immer durchgeführte Abgrenzung von den Leistungen in besonderen Wohnformen und ein einheitlicher Umgang mit den Ausgaben für die häusliche Pflege.

2.2. Leistungen in Pflegefamilien

2.2.1. Leistungsberechtigte

Die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gehören von der Rechtssystematik her nicht zu den „Assistenzleistungen“ nach Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX, sondern sind als eigene Leistung der sozialen Teilhabe ausdrücklich genannt (Paragraph 113 Absatz 2 Nummer 4 und Paragraph 80 SGB IX). Sie richten sich grundsätzlich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Im Rahmen des Kennzahlenvergleichs werden jedoch nur die Leistungen in Pflegefamilien für erwachsene Menschen mit Behinderungen betrachtet. Diese Leistungen unterscheiden sich von den Assistenzleistungen dadurch, dass sowohl die (erwachsene) leistungsberechtigte Person als auch die Pflegeperson bzw. die Pflegefamilie etwa durch Qualifizierung und Begleitung durch einen über die Eingliederungshilfe finanzierten Fachdienst unterstützt werden. Die Pflegeperson bzw. die Pflegefamilie erhält zudem in der Regel eine Geldleistung (Pflegegeld, Aufwandsentschädigung).

Die Zahl der Menschen, die in Pflegefamilien leben, stagniert gegenüber dem Vorjahr

Die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie stellen eine Unterstützungsform außerhalb besonderer Wohnformen dar und werden daher in der Berechnung der Ambulantisierungsquote berücksichtigt (siehe Kapitel 2.3.2).

Die Darstellung 12 zeigt die Entwicklung seit 2019 für erwachsene Leistungsberechtigte. Das Angebot einer Betreuung in Pflegefamilien ist regional sehr unterschiedlich verbreitet. Rund 60 Prozent der gemeldeten leistungsberechtigten Personen leben in Baden-Württemberg und Westfalen-Lippe.

Die nahezu unveränderte Zahl der Menschen in Pflegefamilien gegenüber 2020 (ein leichter Rückgang um 22 Personen) hängt eventuell damit zusammen, dass noch pandemiebedingt weniger neue Pflegeverhältnisse begonnen wurden.

Beim Vergleich der Jahressummen ist zu beachten, dass in 2019 für 16 Träger Daten vorliegen, in 2020 und 2021 sind es 18 Träger.

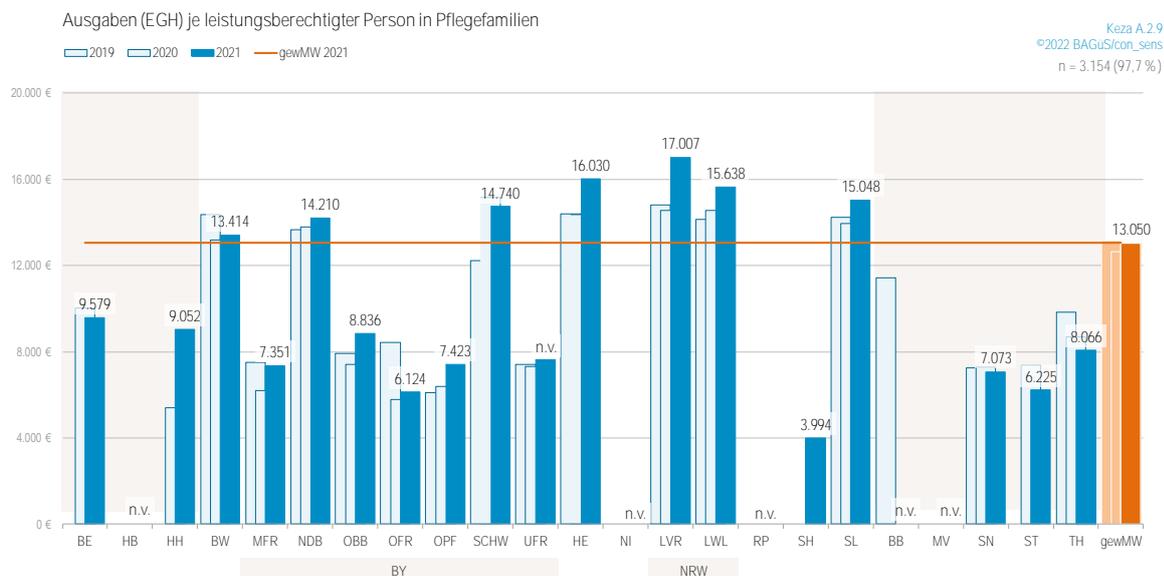
DARST. 9: VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE IN PFLEGEFAMILIEN

Volljährige leistungsberechtigte Personen in Pflegefamilien				Entwicklung 2020 – 2021	
	2019	2020	2021	absolut	
BE	n.v.	64	75		11
HB	0	0	0		
HH	n.v.	11	13		2
BW	1.187	1.238	1.188		-50
MFR	38	43	38		-5
NDB	42	43	43		0
OBB	110	125	127		2
OFR	14	17	21		4
OPF	28	29	24		-5
SCHW	53	60	58		-2
UFR	57	62	61		-1
HE	209	209	220		11
NI					
LVR	173	176	174		-2
LWL	676	697	679		-18
RP	0	0	0		
SH	n.v.	55	72		17
SL	92	102	96		-6
BB	111	n.v.	n.v.		
MV	0	0	0		
SN	159	158	171		13
ST	19	29	30		1
TH	61	58	64		6
insg.	3.029	3.176	3.154		-22

©2022 BAGüS/con_sens – Keza A.2.1 Tab

2.2.2. Ausgaben

DARST. 10: AUSGABEN JE LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON IN PFLEGEFAMILIEN



Die Ausgaben für Erwachsene in Pflegefamilien umfassen die Vergütung an den Fachdienst und Leistungen an die Pflegefamilie. Für das Jahr 2021 liegen die Angaben von 18 überörtlichen Trägern vor. Die durchschnittlichen Fallkosten liegen bei 13.050 Euro. Für gleiche Träger in 2020 und 2021 – also ohne Schleswig-Holstein – sind die Fallkosten um 4,9 Prozent gestiegen. Insgesamt sind die Unterschiede bei den Fallkosten erheblich.

Steigende Fallkosten in Oberbayern und im Rheinland sind u.a. auf eine Erhöhung der Betreuungspauschale zurückzuführen, auch in Hessen wurde das Betreuungsgeld für die Familien angehoben. In Hamburg sind für den auffälligen Anstieg der Fallkosten rückwirkende Bewilligungen für 2020 verantwortlich mit Verbuchung der Ausgaben in 2021.

2.3. Zusammenschau: Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien

Im Folgenden werden die Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen gemeinsam mit den Leistungen in Pflegefamilien betrachtet.

2.3.1. Leistungsberechtigte und Ausgaben

Die Darstellung 14 zeigt die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen sowie mit Unterstützung in einer Pflegefamilie. Während die Zahl der Menschen mit Assistenz in besonderen Wohnformen in 2021 leicht um 0,2 Prozent zurückging, ist die Zahl der Menschen außerhalb besonderer Wohnformen deutlich um 11,2 Prozent gewachsen.

DARST. 11: GESAMTERGEBNIS LB: ASSISTENZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN IN PFLEGEFAMILIEN

LB mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen), außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 ehem. ambulant betreutes Wohnen) sowie LB mit Leistungen in Pflegefamilien				Entwicklung 2020 – 2021		Ø jährl. Veränd. seit 2019
	2019	2020	2021	absolut	%	
Besondere Wohnformen	199.953	194.883	194.565	-318	-0,2%	-1,4%
Außerhalb besonderer Wohnformen	214.496	231.001	256.785	25.784	11,2%	9,4%
Pflegefamilien	3.029	3.176	3.154	-22	-0,7%	2,0%
LB mit Assistenz bzw. Unterstützungsleistungen insg.	417.478	429.060	454.504	25.444	5,9%	4,3%

©2022 BAGüS/con_sens

Am 31.12.2021 erhielten 454.504 volljährige Menschen mit Behinderungen Assistenzleistungen innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen oder lebten in Pflegefamilien. Das sind 5,9 Prozent mehr als im Vorjahr. Die seit Jahren beobachtbare Entwicklung mit stagnierenden bzw. leicht abnehmenden Zahlen in den besonderen Wohnformen und insgesamt durchgängigen Steigerungen bei Leistungen außerhalb besonderer Wohnformen, setzt sich in 2021 verstärkt fort.

DARST. 12: GESAMTERGEBNIS AUSGABEN: FACHLEISTUNGEN, ASSISTENZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN IN PFLEGEFAMILIEN⁹

Ausgaben (Mio Euro) für Assistenzleistungen in und außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 ehem. ambulant betreutes Wohnen) sowie in Pflegefamilien				Entwicklung 2020 – 2021		Ø jährl. Veränd. seit 2019
	2019	2020	2021	absolut	%	
Besondere Wohnformen	nicht verfügbar	7.990	8.320	330	4,1%	
Außerhalb besonderer Wohnformen	2.260	2.600	3.050	450	17,3%	16,2%
Pflegefamilien	39,7	47,0	49,9			

©2022 BAGüS/con_sens

Deutschlandweit wurden 2021 rund 8,3 Milliarden Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe in den besonderen Wohnformen aufgewendet. Das sind 330 Millionen Euro mehr gegenüber dem Vorjahr, bei

⁹ Für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind kalkulierte Beträge in die Gesamtsumme eingeflossen.

nahezu gleicher Zahl der leistungsberechtigten Personen.

Für Leistungsberechtigte mit Assistenz außerhalb besonderer Wohnformen sowie für Leistungen in Pflegefamilien gaben die Träger rund 3 Milliarden Euro aus.¹⁰ Das liegt 17,3 Prozent über dem Wert von 2020. Diese hohe Steigerung liegt vor allem an der Zunahme der Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen.

2.3.2. Dichte, Ambulantisierung und weitere Merkmale

Der bundesweite Dichtewert für die Zahl der volljährigen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien gemessen an der Einwohnerzahl beträgt 6,7 von 1.000 (erwachsenen) Einwohner:innen. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung der Dichte um 0,5 Dichtepunkte.¹¹ Die Spanne der regionalen Dichtewerte liegt zwischen 3,5 Personen pro 1.000 Einwohner:innen in Niederbayern und 10,5 Personen pro 1.000 Einwohner:innen in Hamburg.

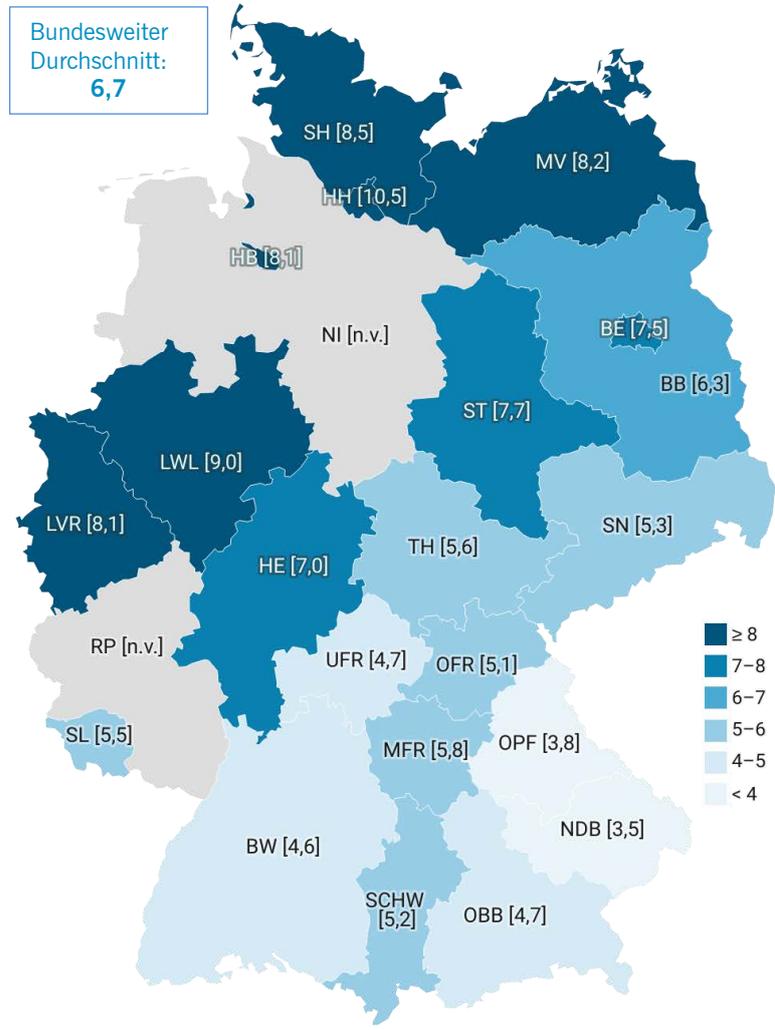
¹⁰ Fehlende Angaben wurden kalkuliert.

¹¹ Die Dichte und deren Veränderung zum Vorjahr wurden ohne Rheinland-Pfalz und Niedersachsen berechnet. Damit bleibt die Vergleichbarkeit mit an anderer Stelle dargestellten Dichtewerten gewahrt (vgl. Darst. 1 und 17).

DARST. 13: DICHTEN INSGESAMT DER LB MIT ASSISTENZLEISTUNGEN INNERHALB UND AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN SOWIE MIT LEISTUNGEN IN PFLEGEFAMILIEN PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN ÜBER 18 JAHRE (31.12.2021)

Dichte Assistenzleistungen + Pflegefamilien 2021

pro 1.000 Einwohner



Je 1.000 erwachsene Einwohner:innen (18 Jahre und älter) erhalten zwischen 3,5 und 10,5 volljährige Menschen Assistenzleistungen und Leistungen in Pflegefamilien

Quelle: 2022 | BAGüS/con_sens • Erstellt mit Datawrapper

Die Farbverteilung veranschaulicht, dass die Dichtewerte in den südlichen Regionen teilweise deutlich unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von 6,7 liegen.

Hinweise zur Methodik: Ambulantisierungsquote

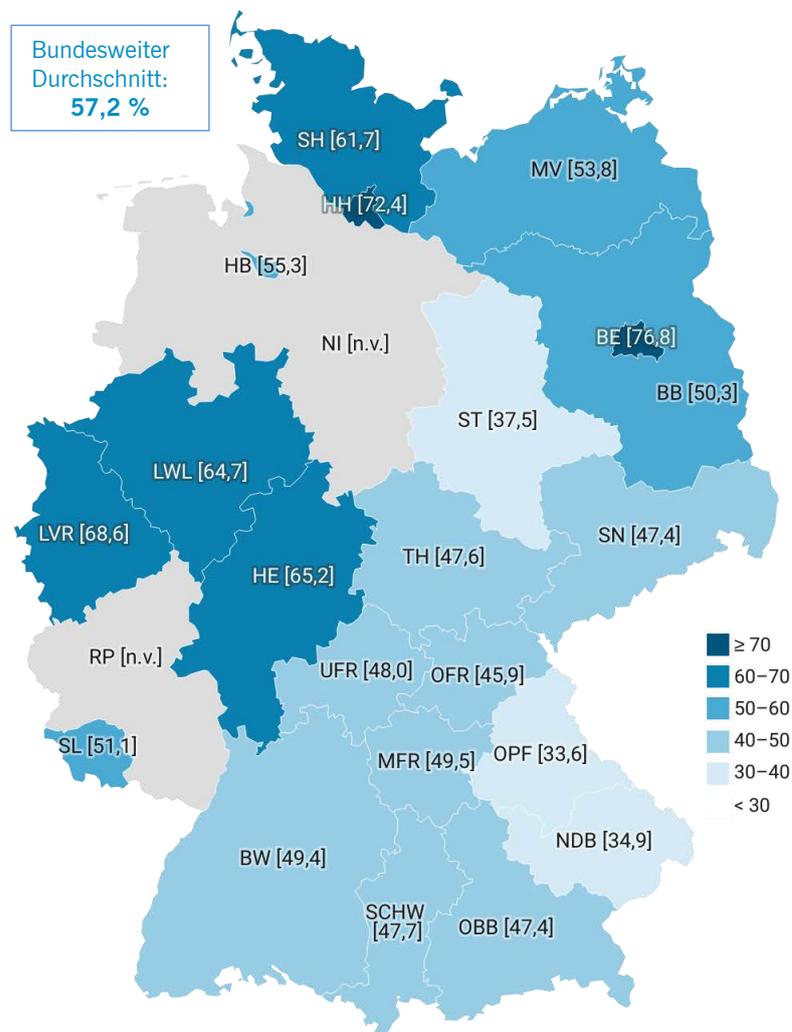


Die Ambulantisierungsquote wird als Anteil der volljährigen Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen an allen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen berechnet (jeweils inklusive Leistungen in Pflegefamilien).

DARST. 14: AMBULANTISIERUNGSQUOTE

Ambulantisierungsquote 2021

In Prozent



Quelle: 2022 | BAGüS/con_sens • Erstellt mit Datawrapper

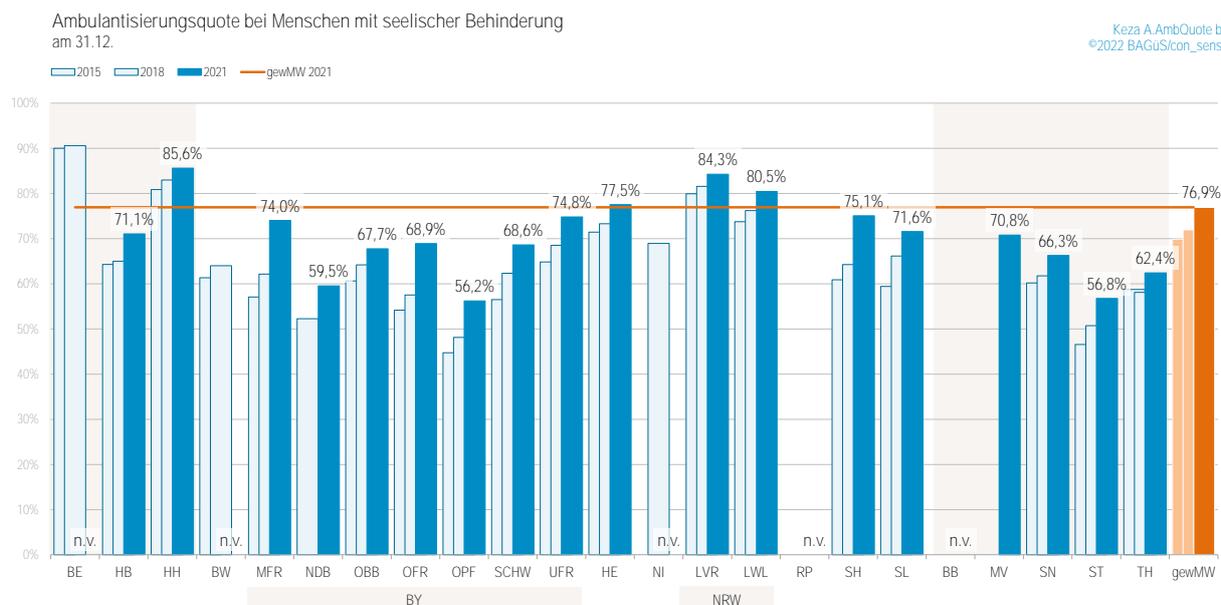
Die Ambulantisierungsquote beträgt im bundesweiten Durchschnitt 57,2 Prozent (2020: 54,6 Prozent).¹² Deutlich mehr als jeder zweite Volljährige mit Assistenzleistungen oder Leistungen in Pflegefamilien erhält Unterstützungsleistungen außerhalb besonderer Wohnformen. Im regionalen Vergleich gibt es sichtbare Unterschiede. Unter den bayerischen Bezirken liegen die Quoten für

¹² Zur Bildung des bundesweiten Durchschnitts wurden die fehlenden Angaben für Niedersachsen und Rheinland-Pfalz durch Hochrechnungen ausgeglichen.

Oberpfalz und Niederbayern unter 35 Prozent und am höchsten in Mittelfranken mit 49,5 Prozent bei stetigen Zuwächsen in den letzten Jahren. Die höchsten Quoten weisen Berlin (76,8 Prozent), Hamburg (72,4 Prozent), das Rheinland (68,6 Prozent), Hessen (65,2 Prozent) und Westfalen-Lippe (64,7 Prozent) auf.

Der Anteil der Leistungsberechtigten außerhalb besonderer Wohnformen unterscheidet sich zudem nach wie vor stark je nach Behinderungsform. Die beiden folgenden Darstellungen zeigen daher die Ambulantisierungsquote differenziert nach den Behinderungsformen.

DARST. 15: AMBULANTISIERUNGSQUOTE BEI MENSCHEN MIT SEELISCHER BEHINDERUNG

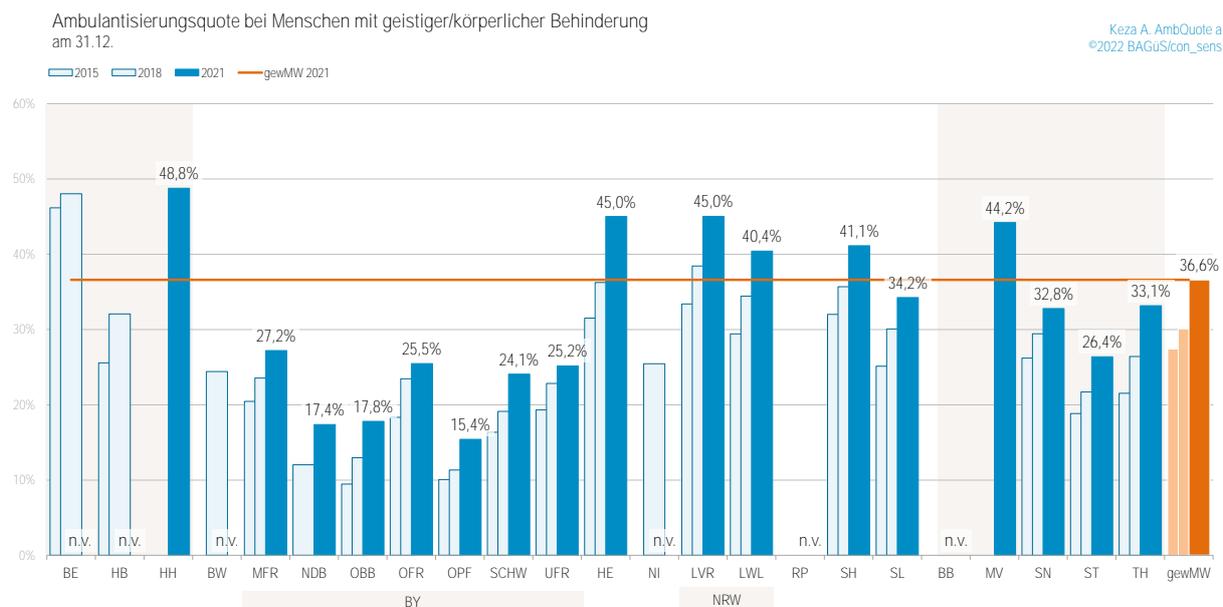


Bei der Gruppe der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung ist die durchschnittliche Ambulantisierungsquote seit Jahren hoch und wächst weiter an – 2021 auf 76,9 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein Anstieg um ca. einen Prozentpunkt.

Die Anteile schwanken je nach Bundesland beziehungsweise Region deutlich, zwischen 56,2 Prozent im Bezirk Oberpfalz und über 80 Prozent in Hamburg, im Rheinland und in Westfalen-Lippe.

Im Vergleich deutlich geringer ist die Ambulantisierungsquote bei der Gruppe der Menschen mit geistiger bzw. körperlicher Behinderung.

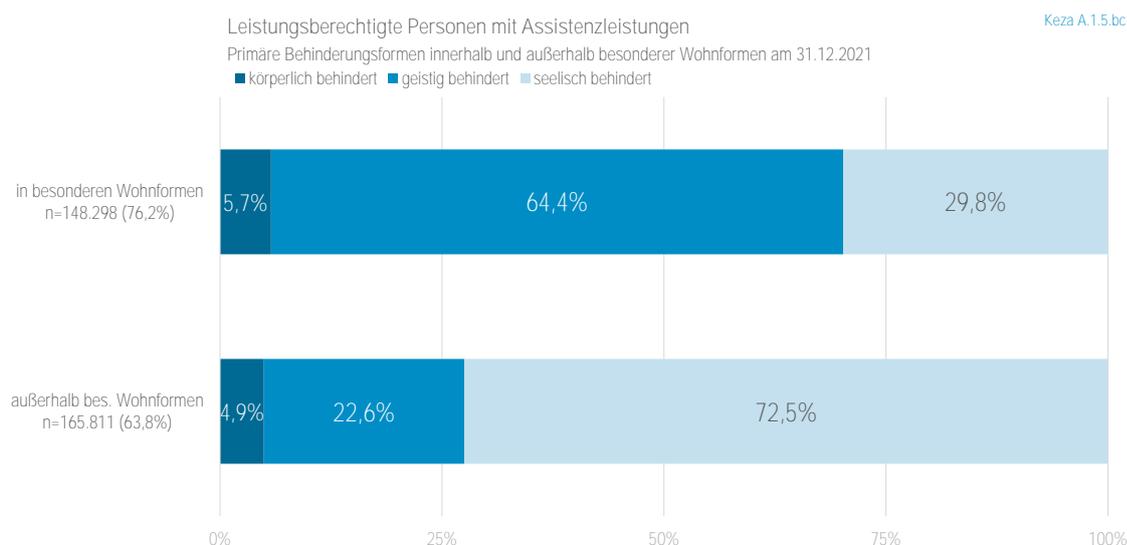
DARST. 16: AMBULANTISIERUNGSQUOTE BEI MENSCHEN MIT GEISTIGER/KÖRPERLICHER BEHINDERUNG



Die Ambulantisierungsquote bei Menschen mit primärer geistiger und körperlicher Behinderung liegt durchschnittlich bei 36,6 Prozent mit einer großen Spannweite zwischen 15,4 Prozent im Bezirk Oberpfalz und 48,8 Prozent in Hamburg. Auch für diesen Personenkreis wächst der Anteil mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen stetig an – vor allem seit 2020 vergleichsweise stärker als bei den Menschen mit seelischer Behinderung.

Die Verteilung nach verschiedenen Behinderungsformen stellt sich für leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen wie folgt dar:

DARST. 17: VERGLEICH: BUNDESWEITE VERTEILUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN PERSONEN NACH PRIMÄRER BEHINDERUNG INNERHALB UND AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN



Der weitaus größte Teil der Menschen in den besonderen Wohnformen hat eine geistige Behinderung (64,4 Prozent). Der Prozentwert ist seit Jahren nahezu unverändert.

In besonderen Wohnformen leben vorwiegend Menschen mit geistiger Behinderung, außerhalb erhalten mehrheitlich Menschen mit seelischer Behinderung Assistenzleistungen.

Menschen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen gehören zu nahezu drei Viertel zur Zielgruppe der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung (chronisch psychisch erkrankt oder suchtkrank). Über ein Viertel hat eine primäre geistige oder körperliche

Behinderung. Die Anteile haben sich seit 2015 nur geringfügig verändert, allerdings findet in absoluten Zahlen ein stetiger Zuwachs statt.

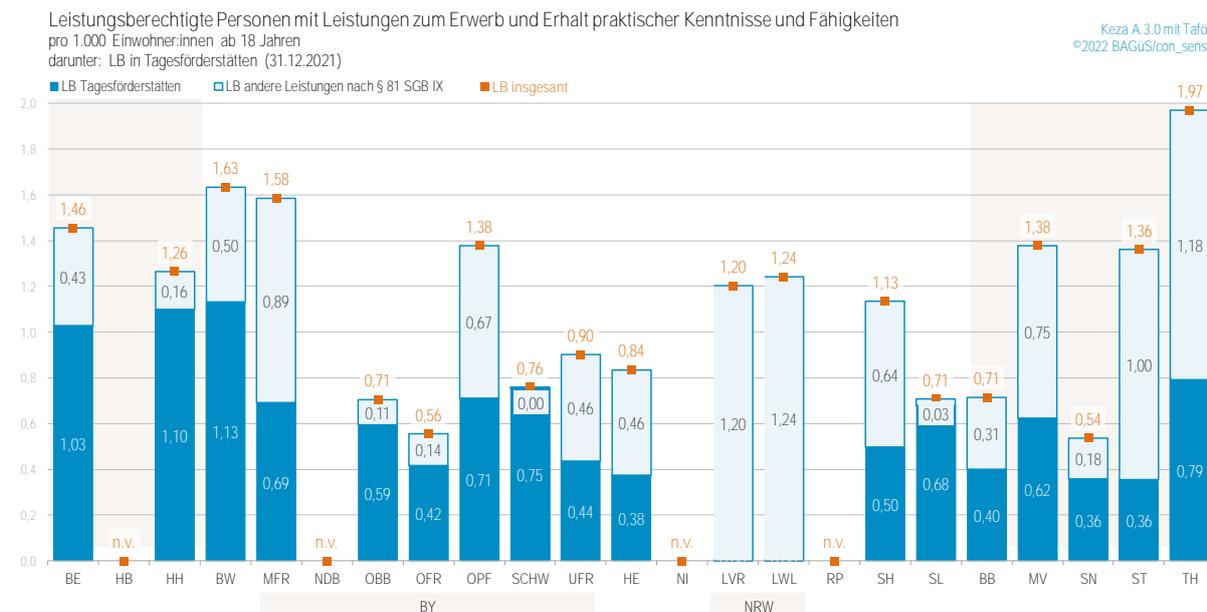
2.4. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Paragraph 81 SGB IX werden erbracht als Leistungen der sozialen Teilhabe. Die Leistungen finden vor allem in Fördergruppen, Schulungen und ähnlichen Maßnahmen statt. Dazu gehören insbesondere Leistungen in Tagesförderstätten für nicht werkstattberechtigte Leistungsberechtigte, die kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen, und zur Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsleben herangeführt werden sollen. Das neben dem „Erwerb“ gleichberechtigte Leistungsziel des „Erhalts“ praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten macht deutlich, dass sich die Leistungen nicht auf die Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben eingrenzen lassen. Damit ist ein breites Spektrum an Leistungen für Menschen mit unterschiedlichen Ausgangslagen und Zielen möglich. Konkret lassen sich dem Paragraphen 81 SGB IX zum Beispiel folgende Angebote zuordnen:

- Tagesförderstätten (an eine Werkstatt angegliedert, eigenständig oder in Verbindung mit einer besonderen Wohnform)
- Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung
- Tagesstruktur für Senioren
- Tagesstruktureinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Erwerbsleben
- Separates Tagesstrukturangebot in besonderen Wohnformen, das auch von externen Leistungsberechtigten genutzt werden kann.

Die folgende Grafik zeigt die Dichte für Leistungsberechtigte mit „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ insgesamt und differenziert nach den Dichte-Anteilen für Tagesförderstätten und andere Leistungen des Paragraphen 81 SGB IX. Die Dichten insgesamt und für Tagesförderstätten sind im Bezirk Schwaben und im Saarland nahezu deckungsgleich. Auch in Hamburg, Oberbayern, Oberfranken und im Saarland nehmen die Tagesförderstätten einen großen Teil der Leistungen ein. Im Rheinland und in Westfalen-Lippe existieren keine Tagesförderstätten, da hier die Werkstätten auch für Menschen mit komplexerem Unterstützungsbedarf offenstehen. Um diesem Sachverhalt gerecht zu werden, werden in den Darstellungen 29 und 33 die Kennzahlen zur Tagesförderstätte mit denen des Leistungsgeschehens in Werkstätten zusammen dargestellt.

DARST. 18: LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT LEISTUNGEN ZUM ERWERB UND ERHALT PRAKTISCHER KENNNTNISSE UND FÄHIGKEITEN PRO 1.000 ERWACHSENE EINWOHNER



Abweichungen bei der Addition zur Ermittlung der Gesamtdichte beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Der Kennzahlenbericht konzentriert sich im Folgenden bei den „Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ auf die Tagesförderstätten.

2.4.1. Tagesförderstätten

In Tagesförderstätten werden Menschen mit Behinderungen betreut, die nicht im Arbeitsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann. Vielfach sind diese Förderstätten der WfbM angegliedert (als Abteilungen für Schwer- und Schwerstmehrfachbehinderte).

Strukturierung des Tages für Menschen mit hohem Betreuungsbedarf

In Nordrhein-Westfalen (LVR, LWL) gibt es dieses Angebot nicht, da die Werkstatt grundsätzlich auch Menschen mit einer schweren Behinderung offensteht.

2.4.1.1. Leistungsberechtigte

DARST. 19: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN¹³

Leistungsberechtigte Personen in Tagesförderstätten			Entwicklung 2020 – 2021		durchschn. jährl. Veränderung seit 2019	durchschn. jährl. Veränderung seit 2012	
	2019	2020	2021	absolut	%		
BE	2.847	3.193	3.246	53	1,7%	6,8%	3,2%
HB	626	630	608	-22	-3,5%	-1,4%	0,9%
HH	1.579	1.586	1.691	105	6,6%	3,5%	4,1%
BW	10.168	10.300	10.439	139	1,3%	1,3%	2,6%
MFR	1.019	1.040	1.025	-15	-1,4%	0,3%	3,2%
NDB	648	625	652	27	4,3%	0,3%	5,3%
OBB	2.251	2.296	2.328	32	1,4%	1,7%	2,7%
OFR	387	379	375	-4	-1,1%	-1,6%	5,6%
OPF	696	651	665	14	2,2%	-2,3%	2,0%
SCHW	1.126	1.175	1.199	24	2,0%	3,2%	2,6%
UFR	459	478	485	7	1,5%	2,8%	7,6%
HE	1.922	1.959	1.965	6	0,3%	1,1%	3,3%
NI	5.523	5.530	5.594	64	1,2%	0,6%	7,3%
LVR							
LWL							
RP	2.143	2.143	n.v.				
SH	976	1.030	1.215	185	18,0%	11,6%	8,3%
SL	567	578	566	-12	-2,1%	-0,1%	0,2%
BB	786	853	853			4,2%	1,7%
MV	716	752	851	99	13,2%	9,0%	4,4%
SN	1.151	1.149	1.214	65	5,7%	2,7%	2,9%
ST	646	639	657	18	2,8%	0,8%	1,0%
TH	1.289	1.298	1.415	117	9,0%	4,8%	2,3%
insg.	37.525	38.284	39.208	924	2,4%	2,2%	3,6%

©2022 BAGüS/con_sens

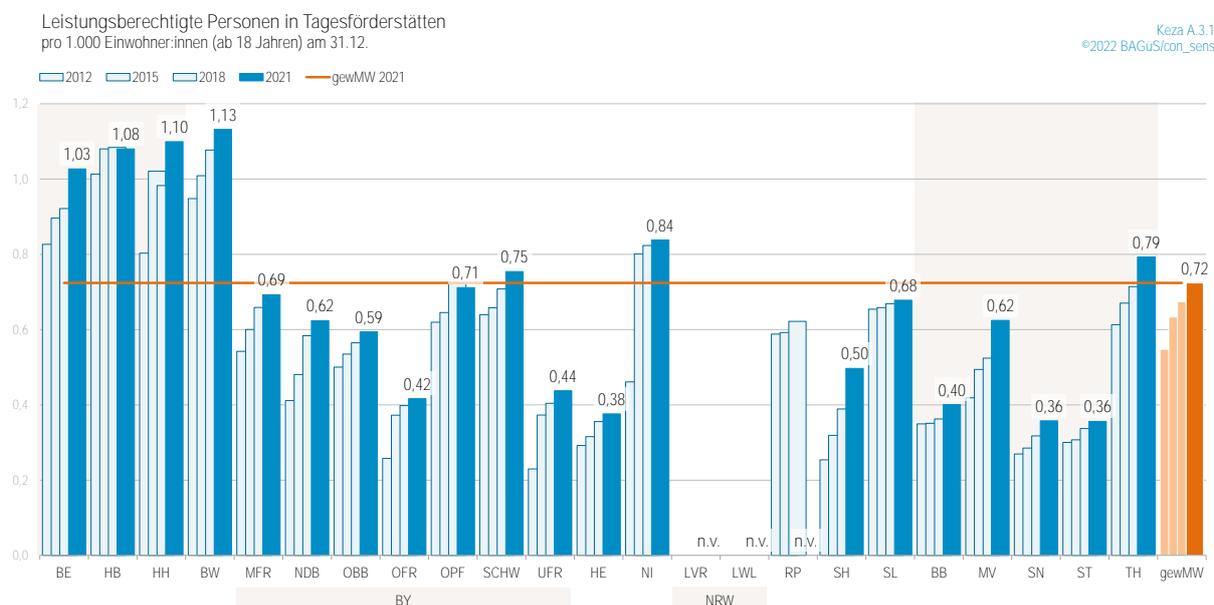
hochgerech-
nete Summe

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten um 924 Personen bzw. 2,4 Prozent gestiegen – von 2019 zu 2020 hatte der Zuwachs 2,0 Prozent betragen.

¹³ Für Rheinland-Pfalz liegen keine Angaben für 2020 und 2021 vor - der in 2020 eingesetzte Wert für LB in Tagesförderstätten wurde bereits aus 2019 übernommen. Deshalb wurde eine Hochrechnung für die Summe in 2021 vorgenommen. Für Brandenburg wurde die Angabe aus 2020 eingesetzt.

Die folgende Grafik gibt die Entwicklung der Dichte in Tagesförderstätten seit 2012 wieder. Sie steigt im Vergleich zum Vorjahr geringfügig von 0,71 auf 0,72.¹⁴

DARST. 20: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN (ÜBER 18 JAHRE)



Die Unterschiede der Dichtewerte zwischen den überörtlichen Eingliederungshilfeträgern sind zwischen und innerhalb der ost- und westdeutschen Flächenländer relativ groß und nicht mit übergreifenden regionalen Besonderheiten zu erklären. Hohe Dichtewerte in Schwaben und Thüringen, stehen neben niedrigen Dichtewerten in Oberfranken und Sachsen. Die Stadtstaaten weisen einheitlich überdurchschnittliche hohe Dichtewerte auf.

Unterschiede bei den Leistungsdichten in Tagesförderstätten lassen sich teilweise durch unterschiedliche Konzepte und Abgrenzungen zu weiteren Tagesstrukturangeboten erklären. So können Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen, die keine Werkstatt besuchen, je nach konzeptioneller Ausrichtung eine Tagesförderstätte besuchen oder in der besonderen Wohnform Assistenzleistungen zur Tagesstrukturierung in Anspruch nehmen. In Baden-Württemberg gibt es auch Tagesförderstätten speziell für Menschen mit einer seelischen Behinderung, die weder eine Werkstatt noch eine Tagesstätte für Menschen mit einer seelischen Behinderung besuchen können.

¹⁴ Die Bezugsgröße zur Bildung des Dichtewertes wurde auf „Einwohner:innen 18 Jahre und älter“ verändert (bisher „18 bis unter 65 Jahre“).

2.4.1.2. Ausgaben

Gegenüber 2020 sind die durchschnittlichen Fallkosten in der Tagesförderstätte um 560 Euro bzw. 2,0 Prozent auf 28.408 Euro gestiegen. Für gleiche Träger (also ohne Rheinland-Pfalz in 2020) beträgt die Steigerung 4,4 Prozent.

DARST. 21: AUSGABEN IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON AB 2019

Fallkosten in Tagesförderstätten			Entwicklung 2020 – 2021		Durchschnittliche Veränderung seit 2019	
	2019	2020	2021	absolut	%	2019
BE	31.463	29.537	30.853	1.316	4,5%	-1,0%
HB	26.705	26.923	30.845	3.922	14,6%	7,5%
HH	35.210	32.957	33.549	592	1,8%	-2,4%
BW	22.820	23.715	24.918	1.203	5,1%	4,5%
MFR	30.964	33.552	35.545	1.992	5,9%	7,1%
NDB	29.563	30.827	32.616	1.789	5,8%	5,0%
OBB	33.217	33.475	34.525	1.050	3,1%	1,9%
OFR	20.556	24.608	24.869	261	1,1%	10,0%
OPF	31.642	30.660	34.201	3.540	11,5%	4,0%
SCHW	28.374	27.074	27.114	40	0,1%	-2,2%
UFR	26.062	21.912	27.676	5.764	26,3%	3,0%
HE	30.013	31.271	32.172	901	2,9%	3,5%
NI	21.975	n.v.	n.v.			
LVR						
LWL						
RP	36.939	36.939	n.v.			
SH	28.597	29.906	30.054	148	0,5%	2,5%
SL	36.298	36.348	38.206	1.858	5,1%	2,6%
BB	24.664	23.902	23.902	0		-1,6%
MV	20.065	23.322	23.340	18	0,1%	7,9%
SN	23.381	24.702	24.669	-33	-0,1%	2,7%
ST	24.403	23.508	24.169	661	2,8%	-0,5%
TH	22.829	21.693	24.127	2.434	11,2%	2,8%
GewMW	26.805	27.848	28.408	560	2,0%	2,9%

©2022 BAGüS/con_sens

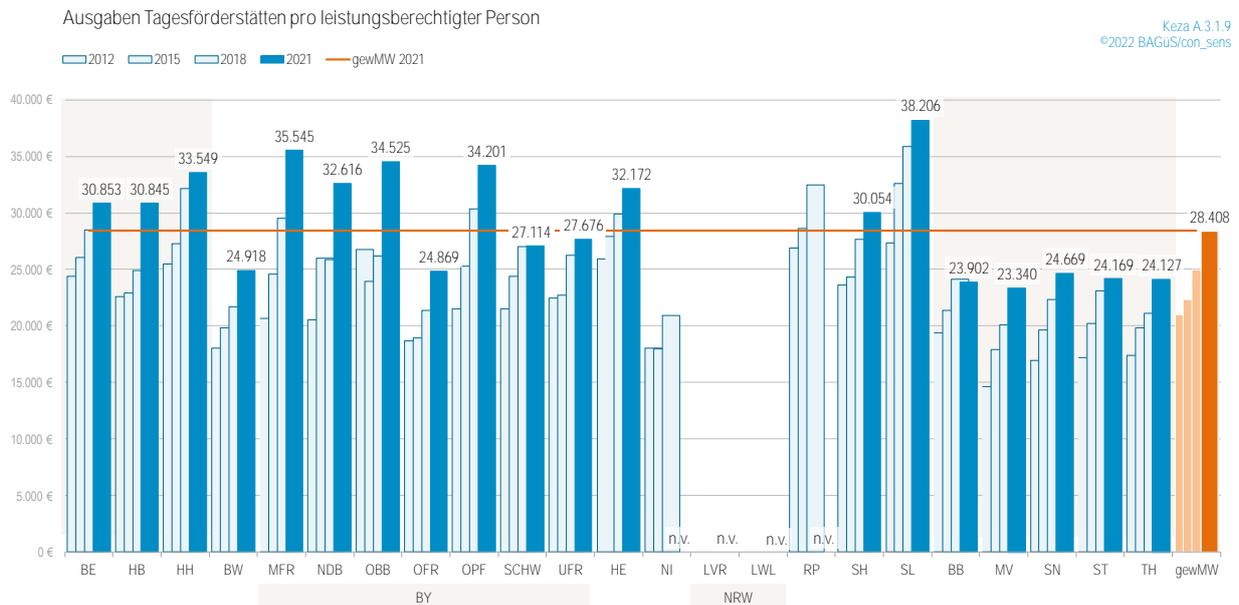
Im Durchschnitt sind die Fallkosten in den ostdeutschen Flächenländern um 752 Euro gestiegen (plus 3,2 Prozent). In den Stadtstaaten betrug der Anstieg 1.439 Euro (plus 4,8 Prozent) und in den westdeutschen Flächenländern nahmen die Fallkosten um 361 Euro zu (plus 1,3 Prozent).

In 2021 konnten pandemiebedingte Schließungen von Tagesförderstätten wieder aufgehoben werden, wodurch mehr Fahrten von und zur Tagesförderstätte durchgeführt wurden. Zum Schutz von leistungsberechtigten Personen wurden auch Einzelbeförderungen mit ggf. zusätzlichen Fahrlinien vorgenommen.

Gegenüber dem Vorjahr sind u.a. deshalb die Ausgaben für Fahrtkosten im Mittel um rund 30 Prozent gestiegen. Weil die Fahrtkosten durchschnittlich einen Anteil von rund 10 Prozent der Ausgaben für Tagesförderstätten insgesamt ausmachen, bilden sie in 2021 einen wesentlichen Faktor, der bei vielen überörtlichen Trägern zu den Fallkostensteigerungen beigetragen hat.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Fallkosten seit 2012.

DARST. 22: AUSGABEN IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



Die Unterschiede bei den durchschnittlichen Fallkosten zwischen den überörtlichen Eingliederungshilfeträgern lassen sich mit Tarifunterschieden, verschiedenen Betreuungskonzeptionen und unterschiedlichen Kostenzuordnungen an den Schnittstellen Tagesförderstätte zu tagesstrukturierenden Angeboten in besonderen Wohnformen bzw. zur Werkstatt erklären.

3 Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

3.1. Überblick der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Der Bericht geht auf folgende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein:

- ▣ Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- ▣ Budget für Arbeit (Paragraph 61 SGB IX) und länderspezifische Programme
- ▣ Angebote „Anderer Leistungsanbieter“ (Paragraph 60 SGB IX).

Ergebnisse im Überblick: Teilhabe am Arbeitsleben



- ▣ Ende 2021 waren bundesweit 276.204 Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt, das sind 916 Personen weniger als im Jahr zuvor.
- ▣ Seit 2012 hat sich die Zahl der Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, im Durchschnitt jährlich um 0,7 Prozent erhöht. In 2020 und 2021 sind nun leichte Rückgänge zu verzeichnen - in 2021 beträgt die Abnahme gegenüber dem Vorjahr 0,3 Prozent.
- ▣ Von 1.000 Einwohner:innen zwischen 18 und 65 Jahren waren am Jahresende 2021 bundesweit insgesamt 5,4 Einwohner:innen im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt.
- ▣ Die Ausgaben pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich der Werkstatt sind 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 508 Euro auf durchschnittlich 18.287 gestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 2,9 Prozent.
- ▣ Der Anteil der Altersgruppen der 18 bis unter 30-Jährigen und 40 bis unter 50-Jährigen an allen Werkstatt-Beschäftigten geht weiter zurück. Demgegenüber nimmt die Altersgruppe der 30- bis unter 40-Jährigen sowie der Beschäftigten über 50 Jahre zu. Insgesamt ist rund ein Drittel aller Werkstatt-Beschäftigten 50 Jahre und älter.
- ▣ 51 Prozent aller Werkstatt-Beschäftigten erhalten keine Assistenzleistungen innerhalb oder außerhalb besonderer Wohnformen.
- ▣ 72,3 Prozent der Menschen in Werkstätten haben eine geistige Behinderung, 20,6 Prozent eine seelische und 7,1 Prozent eine körperliche.
- ▣ Es wurden 2.472 Personen gemeldet, die zum Stichtag 31.12.2021 ein Budget für Arbeit (Paragraph 61 SGB IX) erhielten.
- ▣ Für die Angebotsform der „Anderen Anbieter“ wurden Ende 2021 59 Anbieter und 576 leistungsberechtigte Personen gezählt.

3.2. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

3.2.1. Leistungsberechtigte

In diesem Abschnitt geht es um Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich der Werkstatt, für die der Eingliederungshilfeträger zuständiger Leistungsträger ist. Zu den Leistungsberechtigten zählen auch Werkstattbeschäftigte auf Außenarbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Deren Anteil liegt je nach Träger zwischen 1,8 und 10,1 Prozent.

Im Jahr 2021 waren 276.204 Frauen und Männer mit Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Das sind bundesweit 0,3 Prozent weniger Beschäftigte als im Vorjahr. Damit sinkt die Fallzahl im zweiten Jahr in Folge - in 2020 betrug der Rückgang 0,4 Prozent.

In 2021 verzeichnet die große Mehrheit der überörtlichen Träger (17 von 23) zurückgehende Fallzahlen im Arbeitsbereich der Werkstatt. Bei den übrigen gibt es Zuwächse auf sehr niedrigem Niveau. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 2019:

DARST. 23: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN DER WFBM

Leistungsberechtigte Personen im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2020 – 2021		durchschn. jährl. Veränderung seit 2019	durchschn. jährl. Veränderung seit 2012
	2019	2020	2021	absolut	%		
BE	8.789	8.367	8.223	-144	-1,7%	-3,3%	0,5%
HB	2.257	2.255	2.253	-2	-0,1%	-0,1%	0,4%
HH	4.473	4.137	3.953	-184	-4,4%	-6,0%	0,1%
BW	28.117	27.668	27.578	-90	-0,3%	-1,0%	0,1%
MFR	4.734	4.714	4.681	-33	-0,7%	-0,6%	0,9%
NDB	3.807	3.608	3.566	-42	-1,2%	-3,2%	0,3%
OBB	8.632	8.707	8.715	8	0,1%	0,5%	1,1%
OFR	3.657	3.634	3.590	-44	-1,2%	-0,9%	0,6%
OPF	3.287	3.265	3.238	-27	-0,8%	-0,7%	0,5%
SCHW	5.480	5.483	5.425	-58	-1,1%	-0,5%	0,9%
UFR	4.051	4.025	4.025	0	0,0%	-0,3%	0,9%
HE	17.665	17.827	17.637	-190	-1,1%	-0,1%	0,9%
NI	28.915	28.992	28.868	-124	-0,4%	-0,1%	0,9%
LVR	34.862	34.887	34.978	91	0,3%	0,2%	1,1%
LWL	37.900	37.892	37.794	-98	-0,3%	-0,1%	1,0%
RP	13.659	13.659	13.995	336	2,5%	1,2%	1,0%
SH	11.212	11.252	11.286	34	0,3%	0,3%	0,9%
SL	3.336	3.459	3.455	-4	-0,1%	1,8%	1,1%
BB	10.253	10.307	10.307	0	0,0%	0,3%	0,9%
MV	8.073	7.966	7.940	-26	-0,3%	-0,8%	0,4%
SN	15.559	15.556	15.480	-76	-0,5%	-0,3%	0,4%
ST	10.615	10.634	10.537	-97	-0,9%	-0,4%	0,1%
TH	9.026	8.826	8.680	-146	-1,7%	-1,9%	-0,4%
insg.	278.359	277.120	276.204	-916	-0,3%	-0,4%	0,7%

©2022 BAGüS/con_sens

Im Berichtsjahr 2021 sinkt die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 916.¹⁵

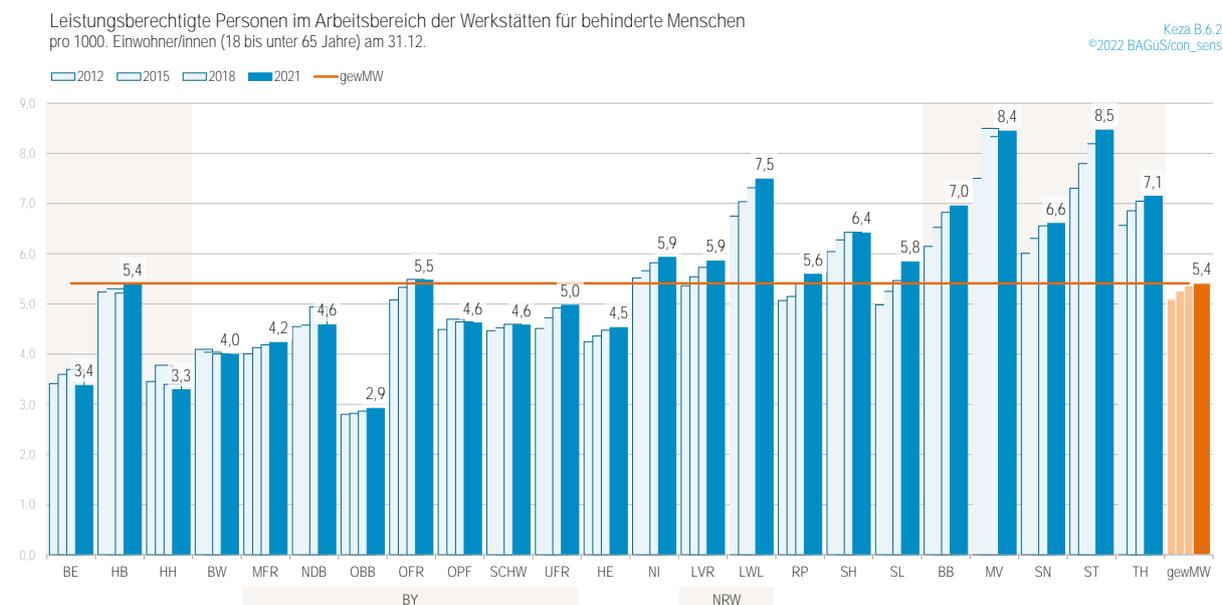
Mehrere Träger berichten, dass vermehrt die Zahl der Abgänge die Zugänge übersteigt. Zunehmend erreichen immer mehr Leistungsberechtigte die Regelaltersgrenze und wechseln in den Ruhestand oder nehmen davor die Erwerbsminderungsrente in Anspruch, die ihnen nach 20 Jahren Beschäftigung in einer WfbM zusteht. Zudem sind mitunter Beschäftigte nach den pandemiebedingten Schließungen nicht mehr in die Werkstatt zurückgekehrt.

Gleichzeitig sind Programme erfolgreich, die den „Automatismus“ des Übergangs von der Schule in die Werkstatt unterbrechen. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg ermöglichen spezielle Förderprogramme während der letzten Schuljahre frühzeitig eine Orientierung, die mehrere Optionen neben der Werkstatt eröffnen.

Wie bereits im Vorjahr hat auch in 2021 eine jeweils unterschiedlich ausgeprägte Kombination von demografischem Wandel, pandemiebedingter Effekte und besonderer Förderprogramme die Zu- und Abgangszahlen der Werkstätten beeinflusst.

Die langfristige Entwicklung dargestellt im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Dichte) stellt sich seit 2012 wie folgt dar:

DARST. 24: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WFBM PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN (18 BIS UNTER 65 JAHRE)



Seit 2014 hat sich der Anstieg der Leistungsberechtigten-Dichte im Arbeitsbereich der Werkstätten gegenüber den Vorjahren deutlich verringert. Betrag der Anstieg der Dichte im Drei-Jahres-Zeitraum 2012-2015 noch 0,16 Dichtepunkte, so sind es im Zeitraum von 2018 bis 2021 nur noch 0,04 Dichtepunkte mit stagnierender bzw. sinkender Dichte in den beiden letzten Jahren.

Für die beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände ist zu beachten, dass in den Dichtewerten

¹⁵ Für Brandenburg sind in 2020 und 2021 die Zahlen identisch, weil ersatzweise die Daten aus 2020 verwendet werden. Auch Unterfranken weist identische Zahlen aus, die jedoch empirisch erhoben wurden und zufällig gleich sind. Der hohe Zuwachs in Rheinland-Pfalz ist auf den niedrigen Vorjahreswert zurückzuführen, der wegen Datenproblemen für 2020 nicht aktualisiert wurde.

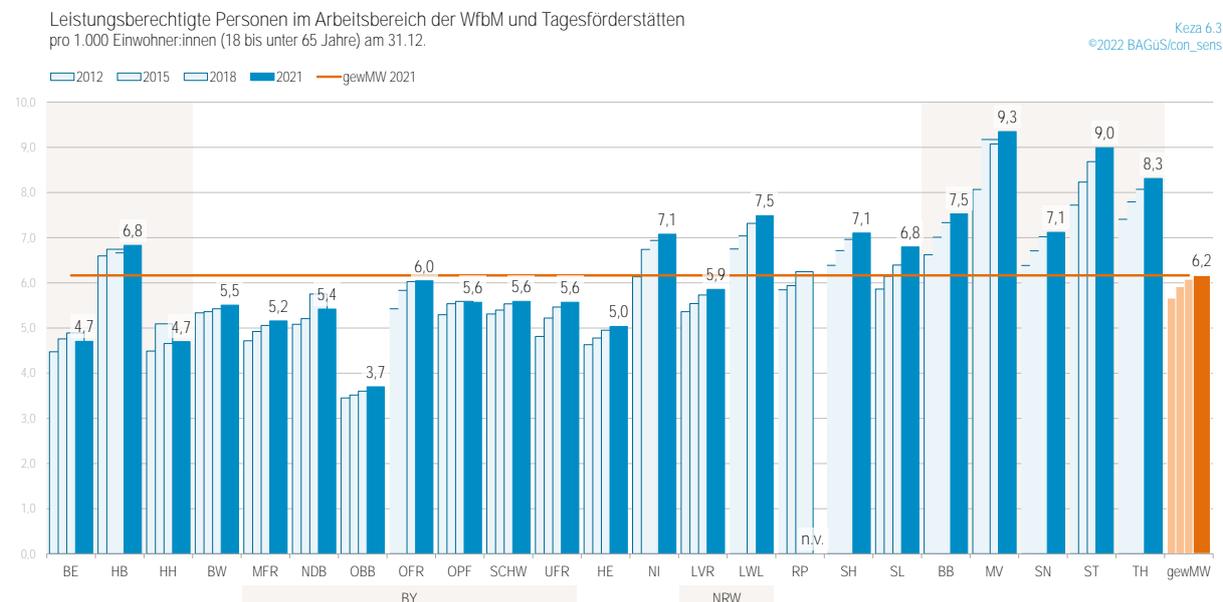
auch Leistungsberechtigte enthalten sind, die in anderen Bundesländern z.B. Tagesförderstätten besuchen würden (siehe dazu Darst. 29 und 33).

Von 2012 bis 2021 sind die durchschnittlichen Dichtewerte im Bereich der Werkstätten von 5,1 auf 5,4 Leistungsberechtigte je 1.000 Einwohner:innen im Alter von 18 bis unter 65 Jahre angestiegen. Die Dichteverteilung ist zwischen den Bundesländern bzw. Regionen unterschiedlich. Während in den ostdeutschen Flächenländern 7,3 von 1.000 altersgleichen Einwohner:innen eine Werkstatt besuchen (plus 0,8 seit 2012), sind es in den Stadtstaaten 3,6 (ein leichter Rückgang um 0,06 Dichtepunkte seit 2012) und in den westdeutschen Flächenländern 5,3 (plus 0,3 seit 2012).

Regionale Unterschiede in den Dichtewerten können auch auf unterschiedliche Bevölkerungsentwicklungen zurückzuführen sein, weil die Einwohnerzahl in die Berechnung einfließt. Dieser rechnerische Effekt ist insbesondere für die ostdeutschen Bundesländer zu beachten, in denen von 2012 bis 2021 die Einwohnerzahl der 18 bis 65-Jährigen um rund 622.000 (7,9 Prozent) gesunken ist. Im übrigen Bundesgebiet ist im gleichen Zeitraum das betreffende Alterssegment um rund 785.000 Einwohner oder 1,8 Prozent gewachsen.

In Nordrhein-Westfalen finden auch Menschen mit schwerer Behinderung eine Beschäftigung in einer WfbM, weshalb es das Angebot von Tagesförderstätten nicht gibt. Um eine bessere Vergleichsgrundlage zwischen den Trägern herzustellen, umfasst die folgende Grafik die Leistungsberechtigten in den Tagesförderstätten und Werkstätten, auch wenn nach der neuen Gesetzessystematik die Tagesförderstätte als Leistung der sozialen Teilhabe klassifiziert ist.

DARST. 25: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WfbM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO 1.000 EINWOHNER:INNEN (18 BIS UNTER 65 JAHRE) AM 31.12.



Die bundesweite mittlere Dichte liegt seit 2019 unverändert bei 6,2 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner:innen (18 bis unter 65 Jahre). Durch die Einbeziehung der Tagesförderstätten steigt gegenüber der ausschließlichen Betrachtung der WfbM der Dichtewert durchschnittlich insgesamt um 0,8 Dichtepunkte (vgl. Darst. 28).

Es zeigen sich regionale Unterschiede: Der niedrigste Dichtewert wurde mit 3,7 für Oberbayern ermittelt, der höchste in Mecklenburg-Vorpommern – dort erhalten 9,3 Personen je 1.000 Einwohner:innen

im Alter von 18 bis unter 65 Jahre Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Tagesförderstätten. Während in den ostdeutschen Flächenländern die mittlere Dichte bei 8,0 Leistungsberechtigten pro 1.000 altersgleichen Einwohnern lag, sind es in den Stadtstaaten 5,0 und in den westdeutschen Flächenländern 5,9.

3.2.2. Ausgaben

Die Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM setzen sich zusammen aus:

- ▣ Tagessätzen (Vergütung/Entgelt)
- ▣ Fahrtkosten
- ▣ Sozialversicherung
- ▣ Arbeitsförderungsgeld.

Insgesamt sind die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Prozent auf 5,051 Milliarden Euro gestiegen. Von 2019 auf 2020 hatten die Ausgaben um 0,2 Prozent zugenommen.¹⁶

DARST. 26: AUSGABEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM

Bruttoausgaben im Arbeitsbereich der WfbM (Mio Euro)				Entwicklung 2020 – 2021		Ø jährl. Veränd. seit 2019
	2019	2020	2021	absolut	%	
WfbM	4.916	4.926	5.051	125,1	2,5%	1,4%

©2022 BAGüS/con_sens

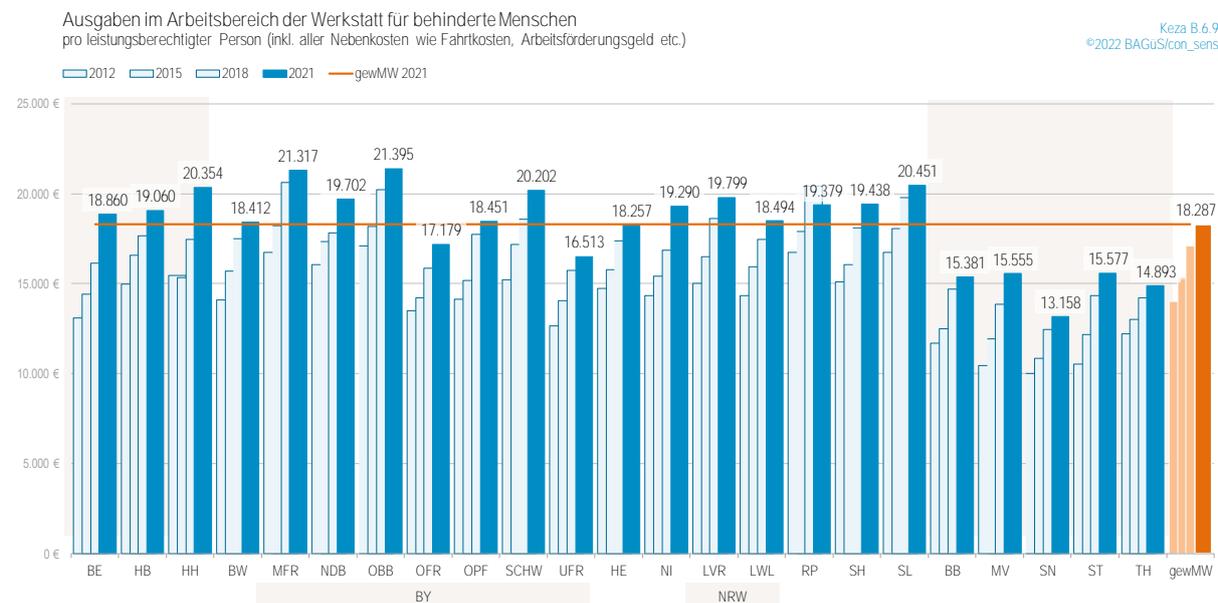
Die Gesamtausgaben waren zwischen 2012 und 2019 durchschnittlich pro Jahr um 4,8 Prozent gestiegen. Das Jahr 2020 – mit einem Anstieg um 0,2 Prozent - war vor allem dadurch geprägt, dass ab dem 01.01.2020 die Sachkosten für das Mittagessen für die Werkstattbeschäftigten nicht mehr Teil der Vergütung sind und die Fahrtkosten pandemiebedingt stark gesunken waren. Insofern stellt 2020 bezüglich der Ausgabenseite einen Sonderfall dar. In 2021 liegt der Anstieg der Gesamtausgaben zum Vorjahr bei 2,5 Prozent und damit zwischen der vergleichsweise hohen Steigerungsrate bis 2019 (seit 2012 im Durchschnitt 4,8 Prozent) und der Zuwachsrate in 2020 (0,2 Prozent). Der Fallzahlrückgang ab 2020 dämpft zudem die Dynamik bei den Ausgaben, die bis 2019 durch kontinuierlich steigende Beschäftigtenzahlen maßgeblich beeinflusst wurden.

¹⁶ Im Bericht 2020 wurde zu 2019 noch von einem Rückgang um 0,9 Prozent ausgegangen. Der hier berichtete Anstieg um 0,2 Prozent ist auf eine nachträglich veränderte Datenlage zurückzuführen. Die Ausgaben wurden rückwirkend korrigiert von HH, MFR, NDB und NI.

Fallkosten

Die langfristige Entwicklung der Fallkosten seit 2012 stellt sich wie folgt dar.

DARST. 27: AUSGABEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



Zwischen 2015 und 2019 haben sich die Fallkosten durchschnittlich pro Jahr um 3,7 Prozent erhöht. In 2021 steigen die Fallkosten zum Vorjahr um 2,9 Prozent. Abgesehen vom pandemie-geprägten Vorjahr (Steigerung in 2020 um 0,6 Prozent zu 2019) ist dies die niedrigste Steigerungsrate in den letzten sechs Jahren.

Die detaillierte Entwicklung der Fallkosten im Arbeitsbereich der Werkstatt seit 2019 für die einzelnen Träger zeigt die folgende Tabelle.

DARST. 28: AUSGABEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON 2019 BIS 2021

Fallkosten (Euro) im Arbeitsbereich der WfbM	2019			Entwicklung 2020 – 2021		Durchschnittliche Veränderung seit 2019
	2019	2020	2021	absolut (Euro)	%	
BE	16.843	17.422	18.860	1.438	8,3%	5,8%
HB	18.239	18.791	19.060	270	1,4%	2,2%
HH	17.137	19.186	20.354	1.168	6,1%	9,0%
BW	18.193	17.914	18.412	498	2,8%	0,6%
MFR	20.955	20.339	21.317	978	4,8%	0,9%
NDB	18.359	18.915	19.702	788	4,2%	3,6%
OBB	20.953	20.357	21.395	1.038	5,1%	1,0%
OFR	16.335	16.000	17.179	1.179	7,4%	2,6%
OPF	18.488	17.593	18.451	858	4,9%	-0,1%
SCHW	18.926	20.026	20.202	175	0,9%	3,3%
UFR	15.982	15.912	16.513	601	3,8%	1,6%
HE	17.560	17.332	18.257	925	5,3%	2,0%
NI	17.402	18.789	19.290	501	2,7%	5,3%
LVR	19.486	19.076	19.799	723	3,8%	0,8%
LWL	18.079	18.004	18.494	491	2,7%	1,1%
RP	21.121	21.121	19.379	-1.742	-8,2%	-4,2%
SH	18.631	19.181	19.438	257	1,3%	2,1%
SL	20.401	20.396	20.451	55	0,3%	0,1%
BB	15.048	15.381	15.381	0	0,0%	1,1%
MV	13.859	15.489	15.555	65	0,4%	5,9%
SN	13.036	13.071	13.158	87	0,7%	0,5%
ST	14.776	14.696	15.577	881	6,0%	2,7%
TH	14.477	12.930	14.893	1.963	15,2%	1,4%
GewMW	17.661	17.775	18.287	512	2,9%	1,8%

©2022 BAGüS/con_sens

Im Durchschnitt erhöhten sich die Ausgaben um 2,9 Prozent oder 512 Euro. Rund die Hälfte der Träger liegt über bzw. unter dem Durchschnitt.¹⁷

Während in 2020 die Fahrtkosten wegen der pandemiebedingten Schließung der Werkstätten zum Teil erheblich gesunken waren, steigen diese jetzt wieder mit Entspannung der Pandemielage deutlich an (siehe Darst. 34).

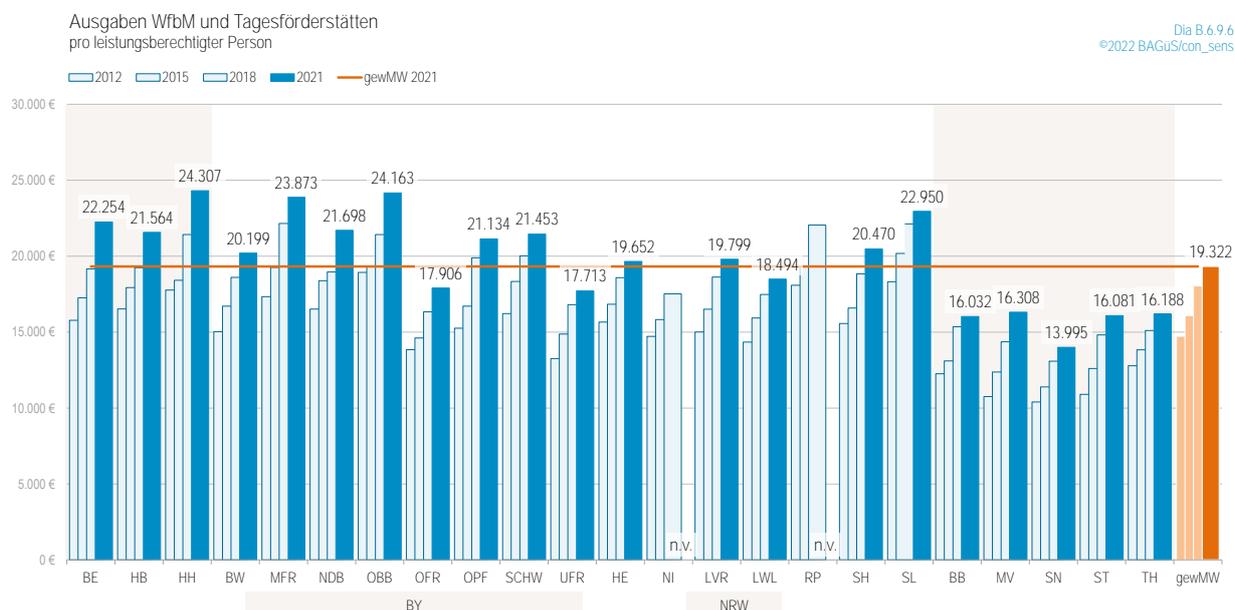
Hohe Fallkostensteigerungen, wie zum Beispiel in Oberfranken und Thüringen, können auch auf Nachzahlungen für das Vorjahr zurückgeführt werden, die u.a. bedingt durch die Coronalage erst zeitverzögert verbucht werden konnten.

Die Unterschiede bei den Fallkosten zwischen den westdeutschen (im Mittel 19.122 Euro) und den ostdeutschen Flächenländern (im Mittel 14.716 Euro) lassen sich unter anderem auf die Gehalts- bzw. Tarifunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland sowie unterschiedliche Leistungsbeschreibungen und Betreuungskonzepte mit verschiedenen Personalausstattungen (Betreuungsschlüssel, Fachkraftquote etc.) im Arbeitsbereich der Werkstatt zurückführen.

¹⁷ Der gesunkenen Fallkosten in Rheinland-Pfalz sind auffällig und wahrscheinlich auf eine nicht-valide Datenlage zurückzuführen.

Wie bei den Leistungsberechtigten (siehe Darst. 29) gibt es auch bei den Ausgaben eine Darstellung, die Werkstätten und Tagesförderstätten zusammen betrachtet.

DARST. 29: AUSGABEN WFBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM



Die Brutto-Ausgaben für Werkstätten und Tagesförderstätten pro leistungsberechtigter Person sind im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 Prozent bzw. um 477 Euro auf 19.322 Euro (2020: 18.445 Euro) gestiegen. In den ostdeutschen Flächenländern liegen die durchschnittlichen Brutto-Ausgaben mit 15.524 Euro um rund 20 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt.

Bestandteile der Fallkosten in WfbM

Die Brutto-Fallkosten im Arbeitsbereich der WfbM von durchschnittlich 18.297 Euro in 2021 setzen sich zusammen aus:

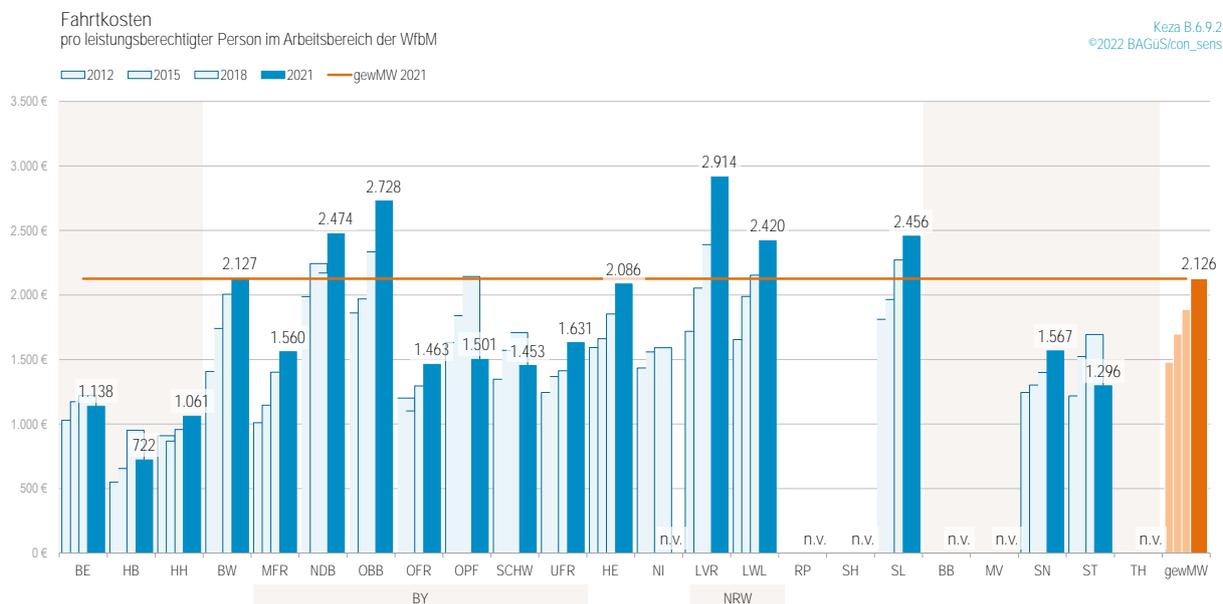
- ▣ Vergütungen (74,5 Prozent)
- ▣ Fahrtkosten (11,8 Prozent)
- ▣ Sozialversicherung (10,7 Prozent)
- ▣ Arbeitsförderungsgeld (3,0 Prozent)

Seit der gesetzlichen Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes 2017 sind die Anteile der Fallkostenbestandteile nahezu unverändert.

Fahrtkosten

Die Entwicklung der Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person zeigt die folgende Grafik.

DARST. 30: FAHRTKOSTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM IM ARBEITSBEREICH DER WFBM



Von 2012 bis 2021 sind die durchschnittlichen Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person um 43,7 Prozent von 1.480 Euro auf 2.126 Euro in 2021 gestiegen mit jährlich stark variierenden Veränderungsraten, die zwischen 2012 und 2019 zwischen 1,6 und 8,6 Prozent lagen.

Seit 2015 wirkte sich u.a. die Anwendung des Mindestlohnes kostensteigernd aus. Neben Neuausschreibungen hat zudem die wachsende Zahl von älteren Leistungsberechtigten und solchen mit komplexen Behinderungsbildern (Mehrfachbehinderungen etc.) Auswirkungen auf die Fahrtkosten: Ein immer größerer Anteil an Beschäftigten in der Werkstatt ist auf umfassende und individuelle Fahrdienstleistungen (Einzelfahrten, Rollstuhlbusse etc.) angewiesen.

In 2020 und 2021 veränderten sich die durchschnittlichen Fahrtkosten auffallend stark nach unten und nach oben. Die folgende Übersicht zeigt diese Entwicklung der Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person trägerbezogen seit 2019.

DARST. 31: AUSGABEN FÜR FAHRTKOSTEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON IM ARBEITSBEREICH DER WFBM SEIT 2019

Fahrtkosten pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich der WfbM			Entwicklung 2020 – 2021		Durchschnittliche Veränderung seit 2019	
	2019	2020	2021	absolut	%	
BE	1.218	775	1.138	363	46,9%	-3,3%
HB	1.101	591	722	131	22,2%	-19,0%
HH	891	869	1.061	193	22,2%	9,1%
BW	2.148	1.791	2.127	336	18,8%	-0,5%
MFR	1.432	1.248	1.560	312	25,0%	4,4%
NDB	2.238	1.906	2.474	568	29,8%	5,1%
OBB	2.479	2.039	2.728	689	33,8%	4,9%
OFR	1.391	1.140	1.463	323	28,4%	2,5%
OPF	2.217	944	1.501	556	58,9%	-17,7%
SCHW	1.764	1.403	1.453	50	3,6%	-9,2%
UFR	1.528	1.633	1.631	-2	-0,1%	3,3%
HE	1.916	1.833	2.086	253	13,8%	4,3%
NI	1.670					
LVR	2.657	2.462	2.914	452	18,4%	4,7%
LWL	2.228	2.122	2.420	298	14,1%	4,2%
RP						
SH						
SL	2.505	2.411	2.456	45	1,9%	-1,0%
BB						
MV						
SN	1.505	1.340	1.567	227	16,9%	2,1%
ST	1.772	1.148	1.296	148	12,9%	-14,5%
TH						
GewMW	2.000	1.802	2.126	325	18,0%	3,1%

©2022 BAGüS/con_sens

In 2020 führten die pandemiebedingt geringeren Ausgaben für Fahrten von und zur Werkstatt für 17 gleiche Träger noch zu einer Absenkung der Fahrtkosten um 12,1 Prozent, in 2021 stiegen die durchschnittlichen Fahrtkosten um 18 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Damit liegen sie um 3,8 Prozent über dem Niveau von 2019, dem letzten Jahr vor Corona.

Die Ausgaben für Fahrtkosten entsprechen einem Anteil von 11,8 Prozent an den Fallkosten insgesamt. In den Flächenländern West beträgt dieser Anteil 12,3 Prozent, in den Flächenländern Ost 10,3 Prozent und in den Stadtstaaten 4,6 Prozent.¹⁸

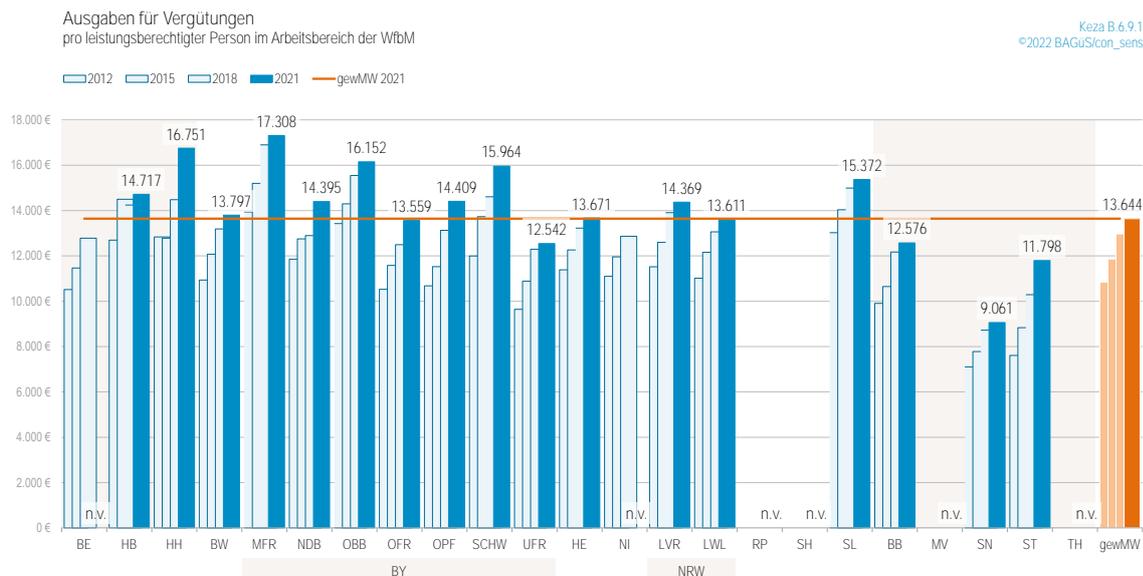
Rund 12 Prozent der Fallkosten entfallen auf die Fahrtkosten

Vergütungen

Der größte Anteil an den Fallkosten entfällt auf die Ausgaben für Vergütungen des Leistungsträgers an den Werkstatt-Träger, die die Personal- (und Sach-) Kosten für die Unterstützungsleistungen für die Leistungsberechtigten abdecken. 2021 entfielen im Mittel 74,5 Prozent der Fallkosten auf Ausgaben für Vergütungen. Die durchschnittliche Vergütung betrug in 2021 pro leistungsberechtigter Person 13.644 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Betrag um 1,9 Prozent gestiegen. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt die folgende Grafik.

¹⁸ Für die Stadtstaaten lagen Daten aus Bremen und Hamburg vor. Von den ostdeutschen Bundesländern konnten datenbedingt nur Sachsen und Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden.

DARST. 32: AUSGABEN FÜR VERGÜTUNGEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON IM ARBEITSBEREICH DER WfbM



Die Vergütung pro leistungsberechtigter Person im Arbeitsbereich in den westdeutschen Flächenländern liegt im Durchschnitt mit 14.205 Euro um rund 31 Prozent über dem Wert in den ostdeutschen Flächenländern mit im Mittel 10.852 Euro. Die Unterschiede ergeben sich unter anderem durch das Tarifgefälle, die Betreuungsschlüssel und mögliche zusätzliche Stellen etwa im Begleitenden Dienst.

Rund drei Viertel der Fallkosten entfallen auf die Vergütungen.

Sozialversicherung

Bei den nicht grafisch dargestellten Ausgaben für die Sozialversicherung pro leistungsberechtigter Person liegt der Mittelwert in 2021 bei 1.957 Euro (plus 3,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr). Die Bandbreite liegt zwischen 1.587 Euro in Bremen und 2.183 Euro in Niederbayern (Vergleich von 17 überörtlichen Eingliederungshilfeträgern). Der Anteil an den durchschnittlichen Brutto-Fallkosten beträgt 10,7 Prozent.

3.3. Budget für Arbeit und länderspezifische Programme

Das in 2018 bundesweit eingeführte Budget für Arbeit ist eine Alternative zu einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt. Es umfasst einen Lohnkostenzuschuss und Leistungen für Anleitung und Begleitung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die neu geschaffene Leistung des Budgets für Arbeit nach Paragraph 61 SGB IX traf auf eine unterschiedliche Ausgangslage bei den Trägern. Während diese Form der Förderung über ähnliche Instrumente bei einigen Trägern bereits übliche Praxis war – wie zum Beispiel beim LWL und LVR in Nordrhein-Westfalen –, benötigten andere Träger eine gewisse Vorbereitungszeit zum Aufbau einer Struktur für diese Leistung.

Diese Ausgangslage ist bei der Bewertung der jährlichen Erstbewilligungen und der Bestandszahlen des Budgets für Arbeit zu beachten.

DARST. 33: INSGESAMT UND ERSTBEWILLIGUNGEN: LB MIT BUDGET FÜR ARBEIT ODER VERGLEICHBAREN LÄNDERSPEZIFISCHEN LEISTUNGEN

Leistungsberechtigte Personen mit einem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX				Leistungsberechtigte Personen mit Förderung nach länderspezifischen Programmen			
Alle LB am 31.12.2021	zum ersten Mal (31.12.)			Alle LB am 31.12.2021	zum ersten Mal (31.12.)		
	2019	2020	2021		2019	2020	2021
2.472	457	404	414	2.744	421	325	276

©2022 BAGüS/con_sens Tab Keza B.7+8 (1)

Am 31.12.2021 haben 2.472 Leistungsberechtigte ein Budget für Arbeit erhalten. Diese Zahl berücksichtigt alle Bestandsfälle am Stichtag und damit alle Zu- und Abgänge im bisherigen Verlauf. Sie ist nicht identisch mit der Summe der Erstbewilligungen.

Zum gleichen Stichtag haben 414 Personen erstmals ein Budget für Arbeit erhalten (Erstbewilligungen).¹⁹ Das ist eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr, als die erstmaligen Förderungen wegen der pandemiebedingt besonderen Situation bei der Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zurückgegangen waren. Sie liegen allerdings unter dem Vor-Corona-Jahr 2019.

Eine Reihe von Trägern führt ihre bisherigen landesspezifischen Förderprogramme weiter, meist neben dem gesetzlichen Budget für Arbeit, weil die Förderbedingungen oder die förderfähigen Sachverhalte von den gesetzlichen Regelungen zum Budget für Arbeit nach Paragraph 61 SGB IX abweichen.

Insgesamt haben zum 31.12.2021 2.744 Personen Leistungen nach einem länderspezifischen Programm erhalten. Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die im Berichtsjahr erstmals nach einem länderspezifischen Programm gefördert wurden, liegt in 2021 bei 276 Personen.²⁰ Bei den Programmen auf Landesebene nehmen seit 2019 die Zahlen der Erstbewilligungen und im Bestand tendenziell ab.

Die folgende Tabelle stellt die Förderungen nach dem Budget für Arbeit und nach länderspezifischen Programmen trägerbezogen dar.

¹⁹ Basis 2021: Daten von 17 überörtlichen Trägern, darunter zwei Träger mit der Angabe „Null“.

²⁰ Basis 2021: Daten von 9 überörtlichen Trägern, darunter drei Träger mit Angabe „Null“.

DARST. 34: LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT BUDGET FÜR ARBEIT ODER VERGLEICHBAREN LÄNDERSPEZIFISCHEN LEISTUNGEN (ZUM STICHTAG 31.12.2021)

	Leistungsberechtigte Personen mit einem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX			Leistungsberechtigte Personen mit Förderung nach länderspezifischen Programmen		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
BE	12	23	30			
HB	15	16	26	0	0	
HH	200	200	214			
BW	18	24	31	2.107	2.290	2.187
MFR	4	9	11	0	1	0
NDB	0	3	4		5	2
OBB	5	8	12			
BY	14	5	4			
OPF	4	7	8	5	1	4
SCHW	3	5	10	0	16	14
UFR	6	8	6	5	6	5
HE	68	88	117	0	0	
NI	286	373	463			
LVR	105	152	175	415	357	108
NRW	587	603	623	255	307	356
RP	n.v.	n.v.	535	n.v.	n.v.	n.v.
SH	24	28	43	54	55	34
SL	9	14	17	13	5	2
BB	5	13	13			
MV	10	25	28			
SN	1	8	8	51	46	32
ST	43	41	47			
TH	25	26	47			
Insgesamt	1.444	1.679	2.472	2.905	3.089	2.744

©2022 BAGüS/con_sens Tab Keza B. 7+8 (2)

Die höchsten Budgetzahlen werden von Trägern gemeldet, in deren Bundesländern es bereits vor der Einführung des Budgets für Arbeit länderspezifische Programmen gab. Die Umstellung auf das Budget für Arbeit ist entweder bereits vollzogen (Hamburg) oder findet nach und nach statt (Rheinland). In Baden-Württemberg wird das Landesprogramm neben dem Budget für Arbeit weitergeführt und vorrangig in Anspruch genommen.

Demgegenüber gibt es Träger ohne länderspezifische Programme wie zum Beispiel in Hessen und Brandenburg, wo das Budget für Arbeit ohne Vorerfahrungen mit vergleichbaren Angeboten neu installiert wurde. Entsprechend gering sind die gemeldeten Fallzahlen.

Weil Fälle nicht erfasst werden, in denen durch andere Maßnahmen die Aufnahme in die WfbM vermieden oder der Wechsel aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne weitere Unterstützungsleistung der Eingliederungshilfe erreicht wird, sind die Daten zum Budget für Arbeit und den länderspezifischen Programmen nur zwei von mehreren Indikatoren für die Bemühungen zur Schaffung von mehr Inklusion am Arbeitsmarkt.

3.4. Andere Leistungsanbieter

„Andere Leistungsanbieter“ nach Paragraph 60 SGB IX sind seit 2018 eine weitere Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in einer WfbM für Personen, die Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben.

Zum Jahresende 2021 meldeten 15 EGH-Träger insgesamt 59 Vereinbarungen mit anderen Leistungsanbietern, 576 Personen erhielten Leistungen bei einem anderen Anbieter.

Die Zahl der Verträge mit anderen Leistungsanbietern und die Zahl der leistungsberechtigten Personen ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Die folgende Tabelle zeigt die unterschiedliche regionale Verteilung.

DARST. 35: ANDERE LEISTUNGSANBIETER: ANZAHL ANBIETER UND BESCHÄFTIGTE LEISTUNGSBERECHTIGTE PERSONEN

	Anzahl der anderen Anbieter nach § 60 SGB IX (31.12.)		Leistungsberechtigte bei anderen Anbietern (31.12.)	
	2020	2021	2020	2021
BE	2	2	31	37
HB	0	3	0	1
HH	1	4	33	112
BW	16	19	87	109
MFR	2	2	10	12
NDB	0	0	0	0
OBB	2	3	5	6
OFR	0	0	0	0
OPF	0	0	0	0
SCHW	2	2	6	9
UFR	1	1	4	4
HE	0	0	0	0
NI	5	5	34	37
LVR	2	5	9	14
LWL	0	0	0	0
RP	0	n.v.	0	14
SH	n.v.	n.v.	32	34
SL	1	3	76	76
BB	2	2	44	44
MV	0	0	0	0
SN	4	6	20	43
ST	1	1	5	5
TH	1	1	16	19
Insgesamt	42	59	412	576

©2022 BAGüS/con_sens - Tab. KeZa B.9.0+9.1

Das Angebot der anderen Leistungsanbieter ist insgesamt bundesweit noch im Aufbau, wobei es erkennbare Unterschiede zwischen den überörtlichen Trägern gibt.

